

«ICH VERLANGE NUR, DASS SIE ASYLSUCHENDE WIE MENSCHEN BEHANDELN»

MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN SCHWEIZER BUNDESASYLZENTREN



Amnesty International ist eine weltweite Bewegung von mehr als zehn Millionen Menschen.

Wir führen Kampagnen für eine Welt, in der die Menschenrechte für alle gelten.

Wir sind unabhängig von Regierungen, politischen Ideologien, wirtschaftlichen Interessen oder Religionen und finanzieren uns hauptsächlich durch unsere Mitglieder und öffentliche Spenden.

© Amnesty International 2021
Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation ist urheberrechtlich
geschützt und darf gebührenfrei, jedoch nicht zum Wiederverkauf,
in jeder Form für Aktionen, Kampagnenarbeit und Unterrichtszwecke
vervielfältigt werden. Zur Erfassung der Recihweite dieser Publikation
bitten die Urheber_innen um Kenntnisgabe bei wie oben aufgeführter
Verwendung. Für andere als die genannten Zwecke, zur Weiterverwendung in anderen
Publikationen, für eine Überarbeitung oder Übersetzung ist die Vervielfältigung nur nach
vorherigem schriftlichem Einverständnis möglich, das bei den Herausgeber_innen einzuholen ist.
Diese behalten sich vor, eine Gebühr zu erheben. Wenden Sie sich hierzu oder
für andere Anfragen bitte an copyright@amnesty.org.
Erstveröffentlichung 2021
Amnesty International Ltd
Peter Benenson House, 1 Easton Street

Mai 2021 Originalsprache: Englisch

London WC1X ODW, UK

AMNESTY INTERNATIONAL

Zitat im Titel dieses Briefings :

«ICH VERLANGE NUR, DASS SIE ASYLSUCHENDE WIE MENSCHEN BEHANDELN», Interview geführt durch Amnesty International mit Brahim Daouadji, 4. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	4
1. KONTEXT UND METHODIK	5
2. RECHTLICHER RAHMEN	7
3. HAUPTERKENNTNISSE	11
3.1. BESORGNIS ÜBER MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN BUNDESASYLZENTREN	11
DIE VERWENDUNG VON «BESINNUNGSRÄUMEN» ODER VON CONTAINERN	12
WILLKÜRLICHE SANKTIONEN UND BESTRAFUNGEN	13
MENSCHENRECHTE VON KINDERN	15
FREMDENFEINDLICHE UND RASSISTISCHE HALTUNGEN	16
3.2. BEDENKEN ÜBER SCHWACHE UND UNZUREICHENDE ÜBERWACHUNGS- UND SCHUTZMECHANISMEN	18
FEHLEN EINES UNABHÄNGIGEN, ANGEMESSENEN UND EFFIZIENTEN BESCHWERDEMECHANISMUS ZUR MELDUNG VON MISSHANDLUNGEN	19
FEHLEN EINES EFFIZIENTEN, UNABHÄNGIGEN UND SICHEREN WHISTLEBLOWING-MECHANISMUS ODER VON INFORMATIONEN ÜI BESTEHENDE MECHANISMEN	IBER 20
FEHLEN EINER SCHNELLEN, GRÜNDLICHEN, EFFEKTIVEN UND UNPARTEIISCHEN UNTERSUCHUNG	21
UNZUREICHENDE AUSBILDUNG	23
4. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN	25
AN DIE UNTERNEHMEN SECURITAS AG UND PROTECTAS AG:	26

EINFÜHRUNG

«Ich verlange nur, dass sie Asylsuchende wie Menschen behandeln»

Interview geführt durch Amnesty International mit Brahim Daouadji, 4. Mai 2021.

Dieses Briefing enthält die Erkenntnisse einer Untersuchung von Amnesty International zu Menschenrechtsverletzungen an Asylsuchenden in Schweizer Bundesasylzentren. Es basiert auf Interviews mit 32 Personen, darunter Opfer, aktuelle und ehemalige Sicherheitsangestellte, Rechtsvertreter*innen, Betreuer*innen und Sozialpädagog*innen, sowie auf medizinischen Gutachten, offiziellen Strafanzeigen und anderen relevanten Dokumenten und Informationen.

Dieses Briefing alarmiert über die Situation in den Bundesasylzentren und zeigt Massnahmen auf, die der Staat ergreifen muss, um seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Folter und anderen Misshandlungen nachzukommen und die Menschenrechte von Personen, einschliesslich Kindern, die sich in den Bundesasylzentren aufhalten, zu schützen.

Am Ende des Briefings spricht Amnesty International mehrere dringende Empfehlungen bezüglich der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz aus, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung der Misshandlung von Menschen in den Zentren durch verbesserte, robustere und proaktive Schutz- und Überwachungsmassnahmen, die Stärkung und Reform von Whistleblowing-Systemen, um sicherzustellen, dass sie sowohl für die in den Zentren arbeitenden Personen als auch für die Opfer effektiv, angemessen und sicher sind. Zudem fordert die Menschenrechtsorganisation eine verstärkte Rechenschaftspflicht für die Verantwortlichen von Misshandlungen, die Bekämpfung bestehender negativer und schädlicher Stereotypen und rassistischer Ansichten über alle Menschen, insbesondere aber über Menschen aus Nordafrika, sowie die Beendigung der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in diesen Zentren.

1. KONTEXT UND METHODIK

Seit 2016 haben die Schweizer Behörden die Neustrukturierung des Asylbereichs ausgearbeitet und umgesetzt. Die vorgenommenen Änderungen zielten auf eine Beschleunigung des Asylverfahrens ab und wurden in einer landesweiten Abstimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten befürwortet.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Asylverfahrens im März 2019 wurde das System dezentralisiert und es wurden Bundesasylzentren geschaffen, in denen Menschen untergebracht werden, die Asylgesuche stellen oder gegen ein abgelehntes Asylgesuch Beschwerde eingelegt haben. Im Januar 2020 vergab das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Mandat für die Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesasylzentren an private Unternehmen, namentlich an die Protectas AG und die Securitas AG. Ein drittes Unternehmen wurde mit den Aussenpatrouillen betraut.¹

Obwohl sich die Asylsuchenden, die sich in diesen Zentren aufhalten, tagsüber ausserhalb der Zentren frei bewegen dürfen, gibt es Ausgangssperren² und Regeln, die vom Sicherheitspersonal der vom SEM beauftragten Firmen durchgesetzt werden.

In der Schweiz gibt es derzeit 21 Bundesasylzentren in sechs Regionen.³ Im Februar 2020 äusserte Amnesty International spezifische Bedenken zu den damals neu geschaffenen Bundesasylzentren, insbesondere zum sicherheitsorientierten Management der Zentren, zu den Zugangsschwierigkeiten für zivilgesellschaftliche Organisationen und zu den isolierten und abgelegenen Standorten einiger Zentren.⁴

Mit Stand 25. April 2021 sind rund 1422 Asylsuchende, darunter 311 Kinder, in den 21 Bundesasylzentren untergebracht. 133 unbegleitete Minderjährige befinden sich derzeit in der Obhut des SEM.

Seit Februar 2020 erhält Amnesty International Vorwürfe über Misshandlungen in den Bundesasylzentren, namentlich aus Basel, Giffers, Boudry, Altstätten und Vallorbe. Beschwerden über Missstände und Misshandlungen der dort untergebrachten Menschen wurden Amnesty International zunächst von Betreuer*innen und aktuellen und ehemaligen Sicherheitsmitarbeitenden zur Kenntnis gebracht, später dann von Asylsuchenden selbst und von Rechtsvertreter*innen oder anderen Fachpersonen, die in den Bundesasylzentren arbeiten oder gearbeitet haben. Nachdem Amnesty International beim SEM um Erlaubnis ersuchte, wurde der Besuch von sieben Bundesasylzentren zwischen Februar und September 2020 gestattet.⁵

Die Recherchen für dieses Briefing wurden durch Interviews mit Asylsuchenden, ehemaligen und aktuellen Sicherheitskräften, Rechtsvertreter*innen, Betreuer*innen, einschliesslich Sozialpädagog*innen, durchgeführt. Wo möglich wurden zusätzliche Zeugenaussagen, ärztliche Atteste, Fotos, offizielle Strafanzeigen und Aufnahmen hinzugezogen, um die Aussagen der Betroffenen zu ergänzen. Amnesty International hat auch von Sicherheitsangestellten verfasste Berichte über Vorfälle untersucht, in denen festgehalten wurde, wann ein Regelverstoss vorlag, wann Gewalt angewendet wurde und welche Sanktionen im Einzelnen verhängt wurden.

Amnesty International befragte vierzehn Asylsuchende, darunter zwei Kinder, die berichteten, unter Misshandlungen durch das Sicherheitspersonal gelitten zu haben. Zudem wurden auch acht ehemalige oder

⁵ Bundesasylzentren Zürich, Embrach, Giffers, Bern, Altstätten, Basel und Chiasso.

¹ Staatssekretariat für Migration (SEM), SEM vergibt Mandate für Sicherheitsdienstleistungen in Bundesasylzentren (Medienmitteilung, 1. Oktober 2019), https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2019/2019-10-01.html.

² Art. 17 der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018, SR 142.311.23, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de.

³ Westschweiz: Bundesasylzentren Boudry, Giffers, Vallorbe und das besondere Zentrum les Verrières; Bern: Bundesasylzentren Bern, Boltigen und Kappelen; Nordwestschweiz: Bundesasylzentren Basel, Flumenthal, Allschwil und Reinach; Tessin und Zentralschweiz: Bundesasylzentren Chiasso (Verwaltung), Chiasso (Unterbringung), Weiden und Glaubenberg; Ostschweiz: Bundesasylzentren Alststätten, Kreuzlingen und Sulgen; Zürich: Bundesasylzentren Zürich, Embrach und Brugg.

⁴ Amnesty International, «Ein Jahr beschleunigtes Asylverfahren, rigides Regime in den Zentren und sehr kurze Fristen», 28. Februar 2020, https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2020/ein-jahr-beschleunigtes-asylverfahren.

aktuelle Sicherheitsangestellte interviewt, von denen sechs persönlich Zeugen von Misshandlungen wurden. Darüber hinaus haben wir sechs Rechtsvertreter*innen und Anwält*innen interviewt, die Asylsuchende unterstützen oder vertreten, sowie vier Betreuer*innen oder Sozialpädagog*innen, die ebenfalls regelmässig mit Menschen in den Zentren arbeiten. In vier Fällen hat Amnesty International medizinische Berichte gesehen, die die zugefügten Verletzungen oder Spitalaufenthalte der betroffenen Personen belegen. In sechs Fällen gibt es laufende Strafanzeigen wegen Misshandlungen, die durch die von uns interviewten Opfer eingereicht wurden. Der früheste von Amnesty International dokumentierte Vorfall ereignete sich im Januar 2020, der jüngste dokumentierte Fall im April 2021.

Amnesty International bedankt sich bei allen, die sich bereit erklärt haben, mit uns zu sprechen und ihre Erfahrungen und Bedenken mitzuteilen. Wir würdigen den Mut und die Überwindung, die es sowohl Opfern von Misshandlungen als auch Zeugen gekostet hat, sich zu melden und ihre Erfahrungen zu teilen.

Aufgrund der übereinstimmenden Besorgnis, die von den befragten Opfern, Zeug*innen und Fachleuten geäussert wurden, hat Amnesty International wie es in vielen Untersuchungen üblich ist, zwar das Datum der Interviews angegeben, aber die Identität derjenigen, mit denen wir gesprochen haben, durch die Verwendung eines Pseudonyms oder anderer Mittel zur Anonymisierung der Person gemäss ihren Wünschen geschützt.

Amnesty International hat ihre Bedenken zu den Gewaltvorfällen in den Bundesasylzentren an das SEM herangetragen. Wir schätzen die Bereitschaft des SEM, mit unserer Organisation in einen Dialog über die in diesem Briefing aufgeworfenen Problematiken zu treten, und auch dafür, dass es umgehend auf unsere Anfragen nach zusätzlichen Informationen und offiziellen Daten reagiert hat. Amnesty International begrüsst die jüngste öffentliche Ankündigung des SEM vom 5. Mai 2021, eine interne Überprüfung der Situation und eine externe Untersuchung bestimmter Fälle durchzuführen sowie die Möglichkeit der Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus zu prüfen.⁶ Angesichts der Schwere der Missstände, die sowohl von den Opfern als auch von den Sicherheitskräften selbst und von anderen in den Zentren arbeitenden Personen angesprochen wurden, hoffen wir, dass zusätzlich zu den begrüssenswerten ersten Zusagen der Behörden weitere dringende Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Schweiz ihre nationalen und internationalen Verpflichtungen einhält, um das Recht der Menschen - einschliesslich der Kinder - auf ein Leben frei von Folter oder anderen Misshandlungen, und von Diskriminierung, auf ein erreichbares Höchstmass an Gesundheit sowie auf Bewegungsfreiheit zu gewährleisten.

⁶ Staatssekretariat für Migration (SEM), SEM lässt Gewaltvorwürfe untersuchen (Medienmitteilung vom 5. Mai 2021), https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83389.html.

2. RECHTLICHER RAHMEN

Die Schweiz ist Vertragsstaat mehrerer Menschenrechtsverträge wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt oder Uno-Pakt II), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt oder Uno-Pakt I) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention), des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Uno-Antirassismuskonvention) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Uno-Antifolterkonvention). Diese Verträge verpflichten die Regierung der Schweiz, die Menschenrechte zu achten, zu schützen, zu fördern und zu gewährleisten, einschliesslich des Rechts auf Schutz vor Folter und anderen Misshandlungen und vor Diskriminierung, des Rechts auf ein erreichbares Höchstmass an Gesundheit, sowie des Rechts auf Bewegungsfreiheit. Diese Rechte gelten für alle Menschen gleichermassen, unabhängig von ihrem Einwanderungs-, Flüchtlings-, Asylsuchenden- oder sonstigen Status.⁷

Die Definition von Folter in Artikel 1 Absatz 1 der UN-Antifolterkonvention enthält vier wesentliche Elemente:

- Die Absicht: Die Handlung (Verursachen von Schmerzen und Leiden) war vorsätzlich;
- Grosse Schmerzen oder Leiden: Die Tat verursachte dem Opfer «grosse Schmerzen oder Leiden, ob körperlich oder geistig»;
- Der Zweck (oder die Diskriminierung): Die Handlung wurde zu einem bestimmten Zweck durchgeführt - einschliesslich der Erlangung von Informationen, Bestrafung, Einschüchterung und Nötigung;
- Die Beteiligung des Staates: Die Handlung wurde von staatlichen Amtsträger*innen oder zumindest mit deren Zustimmung oder Duldung durchgeführt oder veranlasst.

Das Verbot der Folter ist auch eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, die für alle Staaten verbindlich ist, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien der Abkommen sind, die das Verbot enthalten. Es ist eine der wenigen zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts (auch bekannt als Jus-cogens-Regeln). Somit lässt das Völkerrecht Staaten oder Individuen keinen Raum, jeglichen Akt der Folter oder anderer Misshandlung zu rechtfertigen, wo, wann und wie auch immer und egal gegen welche Person und aus welchem Grund sie begangen wird.

«Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe» sind im Völkerrecht nicht definiert, vielleicht weil es nicht als enger oder restriktiver Rechtsbegriff gedacht war. Aus der Praxis internationaler und regionaler Menschenrechtsüberwachungsgremien können diese Handlungen jedoch durch eine Negativdefinition beschrieben werden als Misshandlungen, die nicht alle Schlüsselelemente der oben beschriebenen Folterdefinition beinhalten. So können Haftbedingungen zwar grosse Schmerzen oder Leiden verursachen, aber in Ermangelung eines Zwecks (oder einer Diskriminierung), wie er in der Folterdefinition enthalten ist, würden sie stattdessen eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende

⁷ Die Verbote von Folter und Diskriminierung sind absolut und eine Missachtung kann unter keinen Umständen gerechtfertigt werden. Bestimmte andere Menschenrechte jedoch können unter sehr strengen Bedingungen eingeschränkt werden. Allgemeiner Kommentar des Menschenrechtsausschusses N° 18, Abs. 8. «Sobald sich ein Ausländer rechtmässig in einem Hoheitsgebiet befindet, darf seine Bewegungsfreiheit innerhalb des Hoheitsgebietes und sein Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen, nur in Übereinstimmung mit Artikel 12, Abs. 3 eingeschränkt werden. Eine diesbezügliche unterschiedliche Behandlung von Ausländern und Staatsangehörigen oder von verschiedenen Kategorien von Ausländern muss nach Artikel 12 Absatz 3 gerechtfertigt sein. Da solche Beschränkungen unter anderem mit den anderen im Pakt anerkannten Rechten vereinbar sein müssen, kann ein Vertragsstaat nicht willkürlich die Rückkehr eines Ausländers in sein eigenes Land verhindern, indem er ihn zurückhält oder in ein Drittland abschiebt (Art. 12, Abs. 4).» (Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Beobachtung N° 15, Abs. 5).

Behandlung darstellen.⁸ Es muss betont werden, dass grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ebenso wie Folter gemäss Völkerrecht zu jeder Zeit und unter allen Umständen verboten ist. Zumindest vorsätzliche Misshandlungen, wie die «unmenschliche Behandlung» nach humanitärem Völkerrecht,⁹ stellen internationale Verbrechen dar.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die ungleichen Machtverhältnisse, die in Bundesasylzentren entstehen, führen zu einer Verletzbarkeit gegenüber Folter und anderen Misshandlungen, die durch die spezifischen Bedürfnisse und Vulnerabilität der verschiedenen betroffenen Personengruppen wie Herkunft, Alter, Geschlecht und sexuelle Orientierung noch verstärkt werden und sich mit diesen überschneidet. Darüber hinaus sind Menschen, die Asyl suchen, häufig nicht nur aufgrund ihrer Lebensumstände verletzlich, sondern auch aufgrund ihrer früheren Erfahrungen, die sie dazu veranlasst haben, um internationalen Schutz zu ersuchen.

Der Staat muss positive Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle in den Bundesasylzentren untergebrachten Personen vor Misshandlung und Diskriminierung geschützt werden. Gewaltsamer Ausdruck von Vorurteilen wird oft dadurch erleichtert und gefördert, dass die Behörden keine Massnahmen ergreifen, um Menschen vor solchen Misshandlungen zu schützen oder die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Internationale Menschenrechtsstandards verlangen, dass es eine wirksame Überwachung und Absicherung gegen Missbrauch geben muss und Systeme vorhanden sein müssen, die den Schutz ihrer Menschenrechte gewährleisten, einschliesslich des Rechts auf Schutz vor Folter oder anderen Misshandlungen.

Das Verbot der Rassendiskriminierung ist ebenso wie das Folterverbot eine zwingende Norm des Völkergewohnheitsrechts (Jus-Cogens), d.h. es gilt für alle Staaten unabhängig von ihren vertraglichen Verpflichtungen und begründet *erga omnes* Verpflichtungen (die der gesamten internationalen Gemeinschaft geschuldet sind), von denen die Staaten nicht abweichen können. Dieses Verbot ist auch in zahlreichen Vertragsbestimmungen enthalten, wie z.B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention, denen die Schweiz als Vertragsstaat beigetreten ist.

Gemäss internationalen Menschenrechtsnormen hat der Staat die allgemeine Pflicht, durch Regulierung, Aufsicht, Untersuchungen, Rechtsprechung und Bestrafung vor Verstössen durch nichtstaatliche Akteure, einschliesslich Unternehmen, zu schützen. Es ist auch wichtig zu beachten, dass private

Artikel 2 (1): Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 26: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

12 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:

Artikel 1(1): In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

Artikel 2 (1): Die Vertragsstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in allen ihren Formen und der Förderung der Verständigung zwischen allen Rassen zu verfolgen und (...).

Artikel 14: Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

⁸ Siehe den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter über seinen Besuch in der Russischen Föderation, UN Doc E/CN.4/1995/34/Add.1, 16. November 1994, Absatz 71, wo der Berichterstatter zu den Haftbedingungen in bestimmten Gefängniszellen feststellt: «Die Bedingungen sind grausam, unmenschlich und erniedrigend; sie kommen der Folter gleich. Auf die Art, wie Verdächtige dort eingesperrt werden mit dem Ziel die Ermittlungen zu erleichtern, indem ihr Wille gebrochen wird, um ihnen Geständnisse und Informationen zu entlocken, kann man mit Fug und Recht sagen, dass sie der Folter ausgesetzt sind.» Prof. Sir Nigel S. Rodley, der der Sonderberichterstatter war, erklärte später, dass er ohne Beweise für die Absicht keine Feststellung von Folter treffen könne und bezeichnete die Bedingungen rechtlich als grausam, unmenschlich und erniedrigend, wobei «der Folter gleichkommen» eher eine Beschreibung der Abscheu des Sonderberichterstatters als eine rechtliche Feststellung ist. Siehe Nigel S. Rodley, «The Definition(s) of Torture in International Law», 55 Current Legal Problems 465 (2002).

Siehe zum Beispiel Artikel 147 Genfer Konvention IV; Artikel 8(2)(ii) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.
 Fall betreffend Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgien/Spanien) (Urteil) Internationaler Gerichtshof Rep 3 (1970). Abs. 33–34.

¹¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

¹³ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

Unternehmen ebenfalls eine Verantwortung haben, die Menschenrechte zu respektieren, unter anderem durch die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen. 14

In der Legaldefinition von Folter in der Antifolterkonvention ist die Vorstellung enthalten, dass Folter mit der «Zustimmung» oder «Duldung» eines Staates erfolgen kann. Diese Begriffe wurden vom UN-Ausschuss gegen Folter dahingehend interpretiert, dass Staaten für Handlungen verantwortlich sind, die von nichtstaatlichen Akteuren (Privatpersonen) begangen werden, wenn sie es versäumt haben, Massnahmen zu ergreifen, um angemessen vor solchen Handlungen zu schützen und sie zu verhindern. Der Ausschuss gegen Folter hat festgestellt, dass, wenn «staatliche Behörden oder andere Personen, die in amtlicher Eigenschaft oder im Namen des Gesetzes handeln, wissen oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass Folter oder Misshandlungen von nichtstaatlichen Amtsträgern oder privaten Akteuren begangen werden, und sie es versäumen, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um diese nichtstaatlichen Amtsträger oder privaten Akteure im Einklang mit dem Übereinkommen zu verhindern, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, der Staat die Verantwortung trägt und seine Amtsträger als Urheber, Mitwisser oder anderweitig verantwortlich im Sinne des Übereinkommens angesehen werden sollten, weil sie solchen unzulässigen Handlungen zugestimmt oder sie geduldet haben.»¹⁵

Wenn Staaten sich dafür entscheiden, bestimmte hoheitliche Aufgaben an private Unternehmen auszulagern, besteht eine verstärkte Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Beauftragten rechtlich und fachlich zu überwachen. Der Staat hat daher die klare Pflicht, in solchen Situationen proaktive Schutz- und Überwachungssysteme zu gewährleisten, da diese für den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind. 16 Er muss auch sicherstellen, dass das Sicherheitspersonal qualifiziert, geschult und effektiv überwacht wird sowie Untersuchungen unterliegt und zur Rechenschaft gezogen wird, falls es zu Misshandlungen kommt. Eine robuste und proaktive formale Aufsicht durch staatliche Amtsträger*innen ist entscheidend, um Menschenrechtsverletzungen auf individueller oder systemischer Ebene zu verhindern. Wirksame Schutzsysteme sollten eine konsequente Überwachung durch staatliche Amtsträger*innen vorsehen, die aktiv nach Informationen suchen, sowie klare Kanäle und Mechanismen, über welche Whistleblower*innenseien es Sicherheitsangestellte, andere Fachleute oder Asylsuchende - alle Vorfälle und Bedenken sicher melden können. Ohne solche bestehenden Systeme, die voll funktionsfähig sind, ist es schwierig, Misshandlungen zu verhindern und Problembereiche zu identifizieren, die verbessert werden müssen, um die Achtung der Grundrechte auf Würde und menschliche Behandlung für Personen, über die der Staat Autorität ausübt, zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen die Staaten sicherstellen, dass alle glaubwürdigen Anschuldigungen gegen private Unternehmen wegen illegalen Verhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gründlich untersucht werden und gegebenenfalls zu strafrechtlichen Verfolgungen führen.

Die Staaten sind ausserdem verpflichtet, eine rasche, gründliche, wirksame und unparteiische Untersuchung von Vorwürfen durchzuführen, die auf Folter oder Misshandlung von Menschen in den Bundesasylzentren hinauslaufen könnten. Die Untersuchung muss feststellen, ob es zu Misshandlungen gekommen ist, und die für den Missbrauch verantwortlichen Personen identifizieren. 17

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem die Schweiz beigetreten ist, verpflichtet die Staaten, das Recht auf angemessene und rechtzeitige medizinische Behandlung und Gesundheitsversorgung zu achten, zu schützen und zu garantieren. Der Allgemeine Kommentar 14 der Vereinten Nationen, der die Verpflichtungen der Staaten nach Artikel 12 des Paktes (Recht auf ein erreichbares Höchstmass an Gesundheit) beschreibt, unterstreicht, dass «die Staaten verpflichtet sind, das Recht auf Gesundheit zu achten, indem sie es unter anderem unterlassen, allen Personen, einschliesslich Gefangenen oder Inhaftierten, Minderheiten, Asylsuchenden und illegalen Migranten, den gleichen Zugang zu präventiven, therapeutisch und palliativen Gesundheitsdiensten zu verweigern oder einzuschränken; keine diskriminierende Praktiken als staatliche Politik durchsetzen.»¹⁸

Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verlangt, dass die Staaten Massnahmen ergreifen, um Rassismus zu beseitigen und rassistische oder fremdenfeindliche Vorfälle zu verhindern, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und

¹⁴ Siehe zum Beispiel, Treasure I\$land: How Companies are Profiting from Australia's Abuse of Refugees on Nauru, auf S. 22, https://www.amnesty.org/download/Documents/ASA1259422017ENGLISH.PDF

Uno-Ausschuss gegen Folter, Allgemeine Bemerkung 2, Abs. 18.

¹⁶ egovernment Schweiz, «Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private», https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/rechtlichefragen/zusammenarbeit/ubertragung-von-offentlichen-aufgaben-an-private/.

Art. 4 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Uno- Antifolterkonvention).

¹⁸ Uno-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Beobachtung No. 14: "The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12 of the Covenant)", Uno Doc. E/C.12/2000/4, 11. August 2000.

wirksame Abhilfemassnahmen zu ergreifen. Die Gleichheit vor dem Gesetz und die Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege sollten ebenfalls gewährleistet sein. 19

Unbegleitete Minderjährige geniessen gemäss der Kinderrechtskonvention, der die Schweiz beigetreten ist, einen besonderen Schutz. Unbegleitete Kinder unter 18 Jahren sollten nicht mit Erwachsenen zusammen untergebracht werden, sondern so untergebracht und betreut werden, dass ihr Kindeswohl und ihr Recht auf Bildung gewahrt wird.

¹⁹ Art. 5(a) und 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Uno-Antirassismuskonvention).

3. HAUPTERKENNTNISSE

3.1. BESORGNIS ÜBER MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN BUNDESASYLZENTREN

Alle vierzehn von Amnesty International befragten Asylsuchenden, darunter zwei Kinder, berichteten, dass sie von Sicherheitskräften misshandelt wurden. Zwei von Amnesty International befragte Personen gaben an, dass während der Misshandlungen die anhaltende Gewaltanwendung ihre Atmung so stark einschränkte, dass sie beide einen epileptischen Anfall erlitten.²⁰ Acht der von Amnesty International befragten Asylsuchenden, die entweder in den Bundesasylzentren Giffers, Basel oder Altstätten untergebracht waren, berichteten, dass sie von Wachleuten geschlagen wurden, unter anderem durch Schläge und/oder Tritte.21 In einem Fall wurde eine Person, die an Asthma litt, mit Pfeffergel besprüht und verlor daraufhin das Bewusstsein, bis sie ins Krankenhaus kam. Daraufhin wurde sie zwei Wochen lang im Krankenhaus behandelt.²² In vier Fällen berichteten Personen Amnesty International, dass das Sicherheitspersonal entweder mit dem Fuss ihren Kopf nach unten drückten oder Fusstritte gegen den Kopf gaben, während sie auf dem Boden lagen.²³ Diese spezifischen Vorfälle wurden in den Zentren Giffers und Basel gemeldet. Eine weitere Person wurde ausserhalb des Zentrums Boudry bei Minustemperaturen in einem Metallcontainer eingeschlossen, was zu einer Unterkühlung führte. ²⁴ Sechs Personen, die Opfer von Schlägen wurden, erlitten Verletzungen, die im Krankenhaus behandelt werden mussten, 25 und zwei wurde der unmittelbare Zugang zu einem Arzt verweigert, obwohl sie um Hilfe gebeten hatten.²⁶ Die dokumentierten Fälle geben Anlass zur Besorgnis über Misshandlungen durch Sicherheitskräfte, die in einzelnen Fällen der Folter gleichkommen könnten.

Schockierend sind die Berichte von sechs Personen gegenüber Amnesty International, die in einen «Besinnungsraum» oder einen anderen separaten Raum gebracht wurden, wo sie entweder anschliessend vom Sicherheitspersonal geschlagen wurden oder die Schläge, die draussen begonnen hatten, im Raum fortgesetzt wurden.²⁷ Zwei von Amnesty International befragte Betreuer*innen erzählten ebenfalls - unabhängig und ohne Aufforderung – wie sie Zeug*innen davon wurden, wie Menschen gewaltsam in den «Besinnungsraum» gebracht wurden, aus dem sie anschliessend mit Verletzungen herauskamen.²⁸

Darüber hinaus hat Amnesty International Informationen von anderen Organisationen erhalten, die auf weitere Berichte über Misshandlungen in der Asylregion Tessin und der Zentralschweiz hinweisen. Dabei ist zu beachten, dass wir keine Interviews oder Untersuchungen durchgeführt haben, um diese zu bestätigen. Erwähnenswert ist hingegen, dass die Vorwürfe bezüglich Misshandlungsvorfällen, die in diesen Zentren

²⁰ Von Amnesty International geführte Interviews mit «Omar», 6. Oktober 2020 und mit «Khaled», 27. November 2020 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu wahren).

²¹ Von Amnesty International geführte Interviews mit «Kamel», 22. Juli 2020, «Hassan», 22. Juli 2020, «Jamil», 30. Juli 2020,

[«]Souleymane», 30. Juli 2020, «Oumarou», 30. Oktober 2020, «Khaled», 27. November 2020, «Daouda», 31. Dezember 2020,

[«]Mamadou», 7. April 2021 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu wahren).

²² Interview mit «Mamadou», 7. April 2021.

²³ Von Amnesty International geführte Interviews Interviews mit «Kamel», 22. Juli 2020, «Hassan», 22. Juli 2020, «Jamil», 30. Juli 2020 und «Oumarou», 30. Oktober 2020.

²⁴ Von Amnesty International geführtes Interview mit «Farid», 4. März 2021 (Name wurde geändert, um die Anonymität des Interviewpartners zu wahren).

²⁵ Interviews mit «Oumarou», 30 October 2020, «Daouda», 31. Dezember 2020, «Farid», 4. März 2021, «Mamadou», 7. April 2021, «Jamil», 30. July 2020 und «Omar», 6. October 2020.

²⁶ Interviews mit «Kamel», 22. Juli 2020 and «Khaled», 27. November 2020.

²⁷ Interviews mit «Jamil», 30. Juli 2020, «Kamel», 22. Juli 2020 und «Souleymane», 30. Juli 2020, «Mamadou», 7. April 2020, «Daouda», 31. Dezember 2020 und «Khaled», 27. November 2020 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu wahren).

²⁸ Von Amnesty International geführtes Interview mit «Alex», 22. August 2020 und «Gabriel», 22. September 2020 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu wahren).

beschrieben werden, ähnlicher Natur sind wie jene, die Amnesty International in Giffers, Basel, Boudry, Altstätten und Vallorbe dokumentiert hat.

DIE VERWENDUNG VON «BESINNUNGSRÄUMEN» ODER VON CONTAINERN

Gemäss den internen Richtlinien des SEM verfügen die Bundesasylzentren über abschliessbare Räume («Besinnungsraum»), in denen Asylsuchende, die eine Gefahr für sich selbst, für andere Asylsuchende oder für das Personal darstellen, vorübergehend festgehalten werden können. Eine Person darf nur unter Einhaltung bestimmter Regeln in diesen Raum gesperrt werden, andernfalls gilt dies als unrechtmässige Freiheitsberaubung. Die Einschliessung einer Person im «Besinnungsraum» soll nur dann erlaubt sein, wenn a) gleichzeitig die Polizei alarmiert wird; b) sie bis zum Eintreffen der Polizei oder maximal 2 Stunden dauert; c) das SEM informiert wird und d) ein Ereignisbericht verfasst wird, der über jede Einschliessung im «Besinnungsraum» Auskunft gibt.29 Gemäss diesen Richtlinien ist es nicht erlaubt, Minderjährige in den «Besinnungsräumen» einzuschliessen.30

Amnesty International ist besorgt über die Art und Weise, wie die «Besinnungsräume» in der Praxis genutzt werden, und über die Vorwürfe, die sowohl von Personen, die in den Bundesasylzentren leben, als auch von dort arbeitenden Fachkräften darüber erhoben werden. Drei ehemalige Sicherheitskräfte erzählten Amnesty International, dass sie von ihren Vorgesetzten stark ermutigt wurden, den «Besinnungsraum» als einziges Mittel zur Kontrolle einer «Situation» zu nutzen.31 Einer der ehemaligen Sicherheitsangestellten erklärte: «Uns wurde von dem Verantwortlichen der Sicherheitsfirma (...) ausdrücklich gesagt, dass es 'null Toleranz' gibt. Wir wurden tausende Male gemahnt, dass wir aufhören sollten, mit den Asylsuchenden zu sprechen, und dass wir, wenn es irgendeine Art von Konflikt gäbe. Pfefferspray einsetzen und sie in eine Zelle stecken sollten.»³² Eine betreuende Person sagte auch gegenüber Amnesty International: «Bis jetzt bin ich noch nie auf eine Situation gestossen, die es tatsächlich erforderlich gemacht hätte, eine asylsuchende Person in den Besinnungsraum zu sperren. Allerdings kam es (Anfang 2020) immer wieder vor, dass Menschen zu Unrecht und unnötig im Besinnungsraum festgehalten wurden."33

Trotz der Regeln für die Nutzung des «Besinnungsraums», die u. a. vorsehen, dass Menschen dort nicht länger als zwei Stunden festgehalten werden dürfen und dass es nicht erlaubt ist. Minderjährige dort einzusperren, gaben drei von Amnesty International befragte Asylsuchende, darunter ein unbegleiteter Minderjähriger an, dass sie im «Besinnungsraum» eingesperrt wurden und dies länger als zwei Stunden.34 Eine betreuende Person teilte unserer Organisation mit, dass sie Zeuge von zwei separaten Vorfällen war, bei denen zwei Minderjährige im «Besinnungsraum» festgehalten wurden. Als sie das Sicherheitspersonal und die Leitung der Betreuung fragte, ob es erlaubt sei, Kinder im «Besinnungsraum» einzusperren, lautete die Antwort «ia».35

In jüngster Zeit hat Amnesty International sehr besorgniserregende Berichte darüber erhalten, dass das Sicherheitspersonal einen Metallcontainer, der sich ausserhalb des Zentrums in Boudry befindet, als improvisierte Arrestzelle und Bestrafungsmethode nutzt. Ein Bewohner des Zentrums berichtete Amnesty International, dass er an einem Nachmittag im Februar 2021 von Sicherheitsangestellten in den Container gesperrt wurde, weil sie vermuteten, dass er getrunken habe. Er wurde an einem Tag, an dem die Aussentemperaturen laut den Wetteraufzeichnungen für diesen Tag weit unter O Grad Celsius lagen, in den Container gesperrt, der sich ausserhalb des Zentrums befindet. Anfänglich erzählte er Amnesty International, dass er gegen seinen Willen mit zwei anderen Asylsuchenden in einen Container gesteckt wurde, obwohl die Sicherheitsangestellten wussten, dass er die beiden anderen Asylsuchenden beschuldigt hatte, etwas von ihm gestohlen zu haben. Der Betroffene behauptet, er sei von den beiden Asylsuchenden verprügelt worden, woraufhin die Wachen ihn entfernt und in einen separaten Container gesteckt hätten. Der Container hatte keine Heizung und einige Zeit später musste der Betroffene ins Krankenhaus gebracht werden, nachdem er in Ohnmacht gefallen war. Das medizinische Personal im Krankenhaus stellte fest, dass er ein Schädel-Hirn-Trauma hatte und an Unterkühlung litt. Wie die Person selbst erklärt: «Das Sicherheitspersonal hat mich in einen anderen Container gesteckt. Dort bekam ich eine Unterkühlung und wurde ins Krankenhaus gebracht. Es gab keine Heizung und nicht einmal eine Decke, mit der ich mich zudecken konnte. In dem Container waren seltsame Gerüche wie Urin und Erbrochenes. Ich weiss nicht

²⁹ SEM, Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), Version 2.0, 1. Juli 2020, S. 54, 10.6, https://www.plattform-ziab.ch/wpcontent/uploads/2020/09/SEM_BEKO_2020.pdf.

SEM, Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), Ibid., S. 55, 10.6.

³¹ Von Amnesty International geführte Interviews mit «Momo», 10. Juni 2020, «Nino», 16. Oktober 2020 und «Charlie», 18. Oktober 2020 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu wahren).

Interview mit «Charlie», 18. Oktober 2020.

³³ Interview mit «Alex», 22. August 2020.

³⁴ Interviews mit «Jamil», 30. Juli 2020, «Hassan», 22. Juli 2020 und «Farid», 4. März 2021.

³⁵ Interview mit «Alex», 22. August 2020.

mehr genau, was passiert ist. Ich wurde ohnmächtig und fiel auf den Boden. Plötzlich war ein Krankenwagen da. Sie gaben mir Sauerstoff und legten mich in eine Decke.» ³⁶ Über diesen Vorfall wurde auch in den Medien berichtet. ³⁷

Laut den Aussagen zweier Asylsuchender wurden sie auch zu verschiedenen Zeitpunkten in einem Metallcontainer ausserhalb des Gebäudes eingesperrt.³⁸ Eine der beiden war eine Asylsuchende, die im Januar 2021 im Bundesasylzentrum Boudry das Sicherheitspersonal kritisiert hatte, weil es nicht eingegriffen habe, als einem Kind angeblich das Handy gestohlen worden war. Ein Sicherheitsmitarbeiter erklärte ihr, dass das Sicherheitspersonal nicht für die Wertsachen der Bewohner zuständig sei. Sie fragte daraufhin den betreffenden Sicherheitsmitarbeiter nach seiner Dienstnummer, um eine Beschwerde gegen ihn einzureichen. Der Wachmann weigerte sich und lud die Frau dann ein, ein Foto von ihm zu machen. Als sie der Aufforderung nachkam und ein Foto machte, kam der Wachmann auf sie zu und versuchte, ihr das Telefon wegzunehmen. Sie ging einen Schritt zurück und wich ihm aus. Ein weiterer Sicherheitsangestellter kam hinzu und zusammen zerrten die beiden Sicherheitsleute die Frau die Treppe hinunter, quer durch die Küche zu einem Metallcontainer ausserhalb des Zentrums. Eine Gruppe von fünf bis sechs Sicherheitsangestellten stand neben dem Container. Sie forderten sie auf, das Bild zu löschen, was sie tat. Trotzdem konfiszierten sie ihr Telefon, nahmen ihr die Jacke und den Gürtel ab und stiessen sie dann in den Container, wo sie für zweieinviertel Stunden eingesperrt wurde, ohne dass die Sicherheitsleute die Polizei alarmierten.³⁹ Die Frau beschrieb in ihren eigenen Worten:

«[Der Raum] war sehr klein, wie eine Zelle, und innen war alles weiss. Er erinnerte mich an eine Isolationszelle in einer psychiatrischen Klinik. Es gab keine Möbel. Man konnte nur auf dem nackten Boden sitzen. Es gab ein Fenster, das vergittert war und nicht geöffnet werden konnte. Überall war Urin, dunkle Blutflecken und Zigarettenstummel, und der Boden war schon sehr lange nicht mehr geputzt worden. Es war so ekelerregend. Aber ich war nicht überrascht, es gab keine Toilette. Ich denke, wenn jemand auf die Toilette gehen muss, muss er auf den Boden pinkeln. Es gab auch eine Kamera, mit der sie mich beobachtet haben. Eine Lüftung habe ich nicht bemerkt. Draussen war es dunkel und im Container wurde mit starkem weissen Kunstlicht beleuchtet. Ich fühlte mich schrecklich. Ich hatte Angst und zitterte vor Kälte. Ich hatte nur einen sehr leichten Pullover an, nachdem sie mir die Jacke weggenommen hatten, da es draussen sehr kalt und Winter war. Sie sagten, dass sie die Heizung einschalten würden, aber sie funktionierte nicht. Das weisse Licht im Container war übermässig intensiv und machte mich schwindelig. Nach einer halben Stunde setzte ich mich auf den Boden und rollte mich zitternd zu einer Kugel zusammen, weil ich fror. Ich fühlte mich einfach machtlos. Es gab nichts, was ich tun konnte, um mich zu verteidigen. Normalerweise bin ich sehr gelassen, aber in dieser Situation konnte ich mich nur auf meine Angst konzentrieren. Ich glaube, ich verstehe jetzt wirklich, wie sich Menschen fühlen, die willkürlich inhaftiert werden. Ich denke immer noch an diese Freiheitsberaubung, manchmal habe ich sogar Flashbacks. Ich bin durch diesen Vorfall traumatisiert. Ich habe ernsthafte Vertrauensprobleme und ich habe Angst, dass es keine Gerechtigkeit gibt, selbst wenn es Beweise für Menschenrechtsverletzungen gibt. (...) Kurz bevor die Sicherheitsbeamtin die Tür schloss, behauptete sie, dass ich die Fotos nicht hätte machen dürfen und dass ich aggressiv sei. Als mein Partner nach mir suchte, schien der Sicherheitsangestellte zu meinen, sein Verhalten rechtfertigen zu müssen, und sie logen meinen Partner an, indem sie sagten, ich sei auf vier Wachleute gesprungen und hätte sie gebissen und gekratzt. Mein Partner glaubte ihnen nicht und verlangte nach Beweisen.»

WILLKÜRLICHE SANKTIONEN UND BESTRAFUNGEN

Nach der Verordnung über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen können Asylsuchende und Schutzbedürftige, die in den Zentren des Bundes untergebracht sind, mit Disziplinarmassnahmen sanktioniert werden, wenn sie gegen die Hausordnung verstossen, ihre Hausarbeitsoder Anwesenheitspflichten verletzen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. 40 Unter Anwesenheitspflicht versteht man die Verpflichtung der Zentrumsbewohner*innen, sich zu bestimmten Zeiten und über bestimmte Zeiträume im Zentrum aufzuhalten. Die Verordnung schreibt vor, dass Disziplinarmassnahmen des Sicherheitspersonals gegen Personen, die sich in den Zentren aufhalten, zeitlich befristet sein müssen. Zu den zulässigen Strafen gehören das Verbot, bestimmte Räumlichkeiten zu

Amnesty International

_

³⁶ Interview mit «Farid», 4. März 2021.

³⁷ RTN, *Etat d'hypothermie au Centre de Perreux*, 15. Februar 2021, https://www.rtn.ch/rtn/Actualite/Region/20210215-Etat-d-hypothermie-au-Centre-de-Perreux.html.

³⁸ Von Amnesty International geführtes Interview mit «Aleksandre», 11. April 2021 und mit «Maria», 27. April 2021 (Namen geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu schützen).

³⁹ Interview mit «Maria», 27. April 2021.

⁴⁰ Art. 24 der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018, SR 142.311.23, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de.

betreten, zeitliche Verweigerung des Ausgangs, die Verweigerung von Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr, die Nichtgewährung von Taschengeld, der Ausschluss aus der Unterkunft für höchstens 24 Stunden oder die Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Artikel 24a AsylG.⁴¹ Gemäss den Listen der Disziplinarmassnahmen in Basel, Altstätten, Boudry und Giffers, die Amnesty International vom SEM zur Verfügung gestellt wurden, sind die am häufigsten angewendeten Sanktionen der Entzug des Taschengeldes für sieben Tage und das Ausgehverbot für 24 Stunden.⁴²

Mit Ausnahme des Ausschlusses aus der Unterkunft für mehr als acht Stunden und der Zuweisung in ein besonderes Zentrum können Disziplinarmassnahmen auch mündlich angeordnet werden. Wird der Ausschluss aus der Unterkunft für länger als 8 Stunden angeordnet oder ist die Unterkunft nach Ablauf einer kürzeren Dauer geschlossen, so ist der asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person ein separater Raum zur Verfügung zu stellen. Hat die asylsuchende oder schutzbedürftige Person eine gesetzliche Vertretung oder eine Vertrauensperson, informiert das SEM diese Person über die Massnahme. ⁴³ Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, alle Disziplinarmassnahmen nicht mündlich, sondern schriftlich zu verfügen, die betroffenen Personen anzuhören und sie über die Grund und Dauer der Massnahme sowie über die möglichen Rechtsmittel in geeigneter Form und Sprache aufzuklären. ⁴⁴

Zwölf Personen, die von Amnesty zu ihren Erfahrungen in den Bundesasylzentren befragt wurden, berichteten, dass Strafen willkürlich verhängt wurden, wie z.B. früher als andere geweckt zu werden, oder willkürlich und wahllos der Zutritt zum Zentrum zu verweigern, was die Person zwang, die Nacht ausserhalb des Zentrums zu verbringen. 45 Dies geschah in zwei Fällen, 46 die Amnesty International zur Kenntnis gebracht wurden. In einem Fall handelte es sich um einen jungen Mann, der kürzlich operiert worden war und trotz seines offensichtlich schlechten Gesundheitszustands gezwungen wurde, im Freien zu schlafen: «Zwei Tage nach meiner Ankunft im Zentrum wurde ich ins Krankenhaus eingeliefert und hatte eine Nierenoperation. Ich hatte drei Monate lang einen Katheter und musste alle 30 Minuten auf die Toilette gehen. Am Tag vor meiner ersten Asylanhörung wurden mein Freund und ich von den Sicherheitsleuten aus dem Zentrum geworfen. Mir wurde mehrmals vom Sicherheitsdienst und vom SEM-Personal gesagt, dass ich kein Recht hätte, in der Schweiz Asyl zu beantragen und dass ich nicht hier sein dürfte und gehen müsste. Ich verbrachte die Nacht am Bahnhof. Aber die Polizei führte eine Identitätskontrolle durch und brachte uns zur Polizeiwache, um unsere Fingerabdrücke zu nehmen. (...) Um 10 Uhr wurde ich wieder eingelassen. Als ich zur Anhörung ging, erklärte ich, dass ich nicht geschlafen hatte und dass ich nicht in der Lage war, die Befragung durchzuführen. Mein Einwand wurde nicht aufgenommen und ich wurde gezwungen, das Interview fortzuführen.»47

Die Bewohner*innen der Zentren sind nicht die einzigen, die ihre Bedenken darüber äusserten, wie und unter welchen Umständen Strafen verhängt werden. Zwei Sicherheitskräfte⁴⁸ und drei Betreuer*innen⁴⁹ wiesen Amnesty International ebenfalls darauf hin, dass sie darüber besorgt seien und das Gefühl hätten, dass es zu viele Regeln gebe oder die meisten Regeln zu streng und zu schnell angewandt würden und dies die bereits bestehenden Spannungen zwischen Asylsuchenden und Sicherheitspersonal verschärfen würden.⁵⁰

Eine ehemalige Sicherheitsangestellte teilte Amnesty ihre Bedenken über das Sanktionierungssystem mit und wie dieses eine unangenehme Atmosphäre schaffe: «Es gibt zu viele Sicherheitsangestellte und es gibt so viele Regeln. Als eine Frau um Milch für ihr hungriges Kind bat, sagte mein Kollege ihr, sie solle die

⁴¹ Art. 25 der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018, SR 142.311.23, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de.

⁴² Liste der Disziplinarmassnahmen, Juli bis Dezember 2020, Bundesasylzentren Boudry, Giffers, Altstätten, Basel, die Amnesty International auf der Grundlage des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ) beim SEM angefordert hat

⁴³ Art. 26 der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen vom 4. Dezember 2018, SR 142.311.23, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/1/de.

⁴⁴ Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019 - 2020) S. 6, Ziff. 9, https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2020/baz/ber-baz-de.pdf. 6, Ziff. 9, https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2020/baz/ber-baz-de.pdf. 6, Ziff. 9, https://www.nkvf.admin.ch/dam/nkvf/de/data/Berichte/2020/baz/ber-baz-de.pdf.

⁴⁵ Interviews mit «Oumarou», 30. Oktober 2020, «Kamel», 22. Juli 2020, «Jamil», 30. Juli 2020, «Amir», 22. August 2020 «Alex», 22. August 2020, «Jonathan», 9. April 2021, «Gabriel», 22. September 2020, «Momo», 10. Juni 2020, «Allan», 21. Oktober 2020, «Charlie», 18. Oktober 2020, «Luisa», 7. April 2021 und «Lucas», 3. Juli 2020 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu schützen).

⁴⁶ Von Amnesty International geführte Interviews mit «Oumarou», 30. Oktober 2020 und «Amir», 22. August 2020 (Namen wurden geändert, um die Anonymität der Interviewpartner zu schützen).

⁴⁷ Interview mit «Amir», 22. August 2020.

⁴⁸ Interviews mit «Luisa», 7. April 2021, und «Momo», 10. Juni 2020.

⁴⁹ Interviews mit «Alex», 22. August 2020, «Gabriel», 22. September 2020 und «Jonathan», 9. April 2021.

⁵⁰ SEM, Liste der Disziplinarmassnahmen, Juli bis Dezember 2020, Bundesasylzentren Boudry, Giffers, Altstätten, Basel, die Amnesty International auf der Grundlage des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ) beim SEM angefordert hat.

Betreuer*innen fragen. Aber es gab niemanden, der ihr helfen konnte. Und als sie sich aufregte, verhängte mein Kollege eine Strafe. In anderen Situationen konnten Menschen diszipliniert werden, weil sie zehn Minuten zu spät kamen. Das ist es, was Asylsuchende 'aggressiv' macht. Diese Menschen sind bereits in einem Zustand der Verzweiflung, weil sie nicht wissen, was sie erwartet. Ausserdem sind sie durch ihre Erlebnisse traumatisiert. Ich denke, dass das Melde- und Sanktionierungssystem nicht gut funktioniert. Es sollten die Betreuer*innen sein, die über Sanktionen entscheiden. Auf jeden Fall sollte es eine neutralere Person geben, damit sich die Asylsuchenden nicht aufregen.»⁵¹

Ein ehemaliger Sicherheitsangestellter erläuterte Amnesty seine Sicht über die Sanktionen: «Unabhängig davon, welches 'Vergehen' die Asylsuchenden begangen haben, ist es immer die gleiche Strafe, die verhängt wird. Dadurch entsteht oft ein Gefühl der Ungerechtigkeit. Es handelt sich meist um ein Ausgehverbot für die nächsten 24 Stunden und den Entzug des wöchentlichen Taschengeldes, das 21 CHF beträgt. Das macht einige Asylsuchende wütend, und das ist der Grund, warum wir intervenieren.» ⁵²

Wie ein Betreuer sagte: «Die restriktiven Massnahmen des SEM schaffen nur eine schlechte Atmosphäre, z.B. das Musikverbot, keine Zwischenmahlzeiten, viel zu wenig Ausgehzeit für unbegleitete Minderjährige. Alles, auch ein winziger Lautsprecher, wird vom Sicherheitspersonal beschlagnahmt. Wenn man nur ein paar Minuten zu spät zur Essensausgabe ins Zentrum kommt, wird man erst nach dem Essen hereingelassen. Die Reinigungszeiten am Morgen sind zu lang. Die Asylsuchenden dürfen von 8.15 bis 10.30 Uhr ihr Zimmer nicht betreten. Dies macht keinen Sinn, da die Reinigungskräfte immer früher fertig sind.»⁵³

MENSCHENRECHTE VON KINDERN

Amnesty International ist auch besorgt über Berichte über die Unterbringung von Kindern und insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen in Bundesasylzentren, zumal sie in denselben Einrichtungen wie Erwachsene untergebracht sind. Darüber hinaus ist die Menschenrechtsorganisation besorgt über die von ihr dokumentierten Fälle von Misshandlungen von Kindern, einschliesslich zutiefst beunruhigender Berichte darüber, dass sie von Sicherheitskräften geschlagen und im «Besinnungsraum» eingesperrt wurden, was ihre Menschenrechte in mehrfacher Hinsicht verletzt und auch gegen die Regeln für die Nutzung des «Besinnungsraums» verstösst.⁵⁴

Ein unbegleiteter Minderjähriger, der sich Anfang 2020 in einem Bundesasylzentrum aufhielt, berichtete Amnesty International, dass er wiederholt von Sicherheitsangestellten geschlagen worden sei. Er behauptete, dass er in einem Fall von Sicherheitsangestellten getreten wurde, bis er bewusstlos war: «Ich lag auf dem Boden und sie traten mich mit ihren Füssen in mein Gesicht, in den Bauch und überall hin. Ich blutete aus der Nase und wurde ohnmächtig. (....) Die Sicherheitsangestellten brachten mich in den Besinnungsraum und liessen mich dort bis zum Abend.»⁵⁵ In einem anderen Fall wurde der Minderjährige im «Besinnungsraum» geschlagen und anschliessend in die Kinderklinik eingeliefert, wo er behandelt wurde. Drei weitere Asylsuchende⁵⁶ und eine betreuende Person,⁵⁷ die in dem Zentrum arbeitete, berichteten Amnesty International ebenfalls, dass das Sicherheitspersonal den Jugendlichen wiederholt angegriffen habe. Verletzungen dieser Art könnten dem betroffenen Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Schmerzen oder Leiden zugefügt und könnten daher nach den internationalen Menschenrechtsnormen Folter darstellen.

Ein anderer unbegleiteter Minderjähriger, der den Betreuer*innen und Rechtsvertreter*innen als sehr ruhig und kooperativ bekannt war, erklärte Amnesty International, dass er im Dezember 2020 von einem Sicherheitsangestellten, der Nachtschicht hatte, wiederholt provoziert worden war. Der Sicherheitsangestellte befahl ihm, sein Telefon auszuhändigen oder die Nacht in einem separaten Raum zu verbringen, weil er vergessen hatte, seine Maske aufzusetzen, bevor er das Gebäude betrat. Während er versuchte, in diesem spärlich ausgestatteten Raum ohne Matratze zu schlafen, nahm er seine Maske ab. Als das Sicherheitspersonal nach ihm sah, befahlen sie ihm, seine Maske wieder aufzusetzen und wollten sein Telefon beschlagnahmen. Als er sich weigerte, sein Telefon herauszugeben, stiess ihm einer der Sicherheitsangestellten mit dem Knie in die Brust und dann wurde er von zwei Sicherheitsangestellten zu Boden gestossen. Er erzählte Amnesty: «Ich fiel auf den Boden. Ein Sicherheitsangestellter sass auf meinen

⁵¹ Interview mit «Luisa», 7. April 2021.

⁵² Interview mit «Momo», 10. Juni 2020.

 $^{^{\}rm 53}$ Interview mit «Gabriel», 22. September 2020.

⁵⁴ SEM, Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), Version 2.0, 1. Juli 2020, S. 54, 10.6, https://www.plattform-ziab.ch/wp-content/uploads/2020/09/SEM BEKO 2020.pdf.

⁵⁵ Interview mit «Jamil», 30. Juli 2020.

⁵⁶ Interview mit «Kamel», 22. Juli 2020, «Hassan», 22. Juli 2020 und «Amir», 22. August 2020.

⁵⁷ Interview mit «Alex», 22. August 2020.

Füssen und der andere auf meinem Hals. Sie schlugen und traten mich in den Rücken, den Bauch und ins Gesicht. (...) Ich habe nicht versucht, mich zu wehren. Ich fing an, vor Schmerzen zu weinen.(...) Im Krankenhaus stellten sie fest, dass ich einen geschwollenen Hals und ein geschwollenes Gesicht, drei lockere Zähne und einen geschwollenen linken Fuss hatte. Beide Arme taten sehr weh und ich hatte rote Flecken auf meinem linken Arm.»58

Es ist zu erwähnen, dass in einem anderen Fall eine von Amnesty International befragte Rechtsvertreterin sagte, sie sei Zeugin einer Gewaltanwendung gegen ein Kind geworden, die ihrer Ansicht nach völlig unverhältnismässig war. Die Rechtsvertreterin sah, wie drei bis vier Sicherheitsangestellte das schreiende und weinende Kind gegen eine Glaswand drückten. Dies geschah im Mai 2020. Eine andere Rechtsvertreterin erzählte Amnestv, dass sie den 15-iährigen Asylsuchenden kannte: «Ich habe ihn nicht als gewalttätig wahrgenommen. Die Art und Weise, wie er behandelt wurde, hat die Situation sicherlich verschlimmert.»⁵⁹ Sie fügte weiter hinzu: «Die Uniformen machen den Jugendlichen sehr viel Angst. Ausserdem sind die Sicherheitsangestellten nicht im Umgang mit Kindern geschult. Sie behandeln sie genauso wie Erwachsene. Sie werden einfach direkt in den 'Besinnungsraum' gesteckt.» 60

Dieselbe Rechtsvertreterin erklärte gegenüber Amnesty, dass sie frustriert und besorgt über das ineffiziente Meldesystem bei Beschwerden zu Misshandlungsvorwürfen gegen Kinder sei: «Man meldet es der Leitung und die geht direkt zum SEM. (...) Wir können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nicht direkt informieren, weil sie sich nicht für zuständig halten. Das SEM ist im Dialog mit der KESB, aber sie haben noch keine Lösung gefunden. Die KESB sind überlastet und das SEM hat prinzipiell keine Ahnung von Kindesschutz. Da das SEM nicht möchte, dass die gesetzlichen Vertreter immer wieder Kindeswohlgefährdungen an die KESB melden, müssen die Rechtsvertreter zunächst das SEM kontaktieren und nach internen Lösungen suchen. Das SEM kann dann eine Meldung an die KESB machen. Erst wenn es keine Meldung vom SEM gibt, könnte der Rechtsvertreter die KESB informieren.»⁶¹

Diese Vorwürfe wiegen aus Sicht von Amnesty International besonders schwer. Kinder Misshandlungen auszusetzen, ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Der damalige Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte stellte fest: «Folter fügt dem sich entwickelnden Körper und Geist von Kindern und Jugendlichen massive physische und emotionale Schäden zu. Zusätzlich zu den manchmal sehr bedeutsamen körperlichen und kognitiven Auswirkungen kann die Erfahrung einer solch tiefgreifenden Hilflosigkeit die Fähigkeit des Kindes, Vertrauen zu fassen, seine Persönlichkeit und seine Fähigkeiten frei zu entwickeln und sich in wechselnden Umständen zurechtzufinden, grundlegend beeinträchtigen.» 62

FREMDENFEINDLICHE UND RASSISTISCHE HALTUNGEN

Amnesty International ist besorgt über die fremdenfeindliche und rassistische Haltung einiger Sicherheitsangestellter, die die Bereitschaft zur Gewalt gegen Asylsuchende verstärken könnte. Ein Sicherheitsangestellter sagte Amnesty: «Das Problem ist, dass einige Sicherheitsmitarbeitende nicht verstehen, dass dies kein Gefängnis ist. Einige Wachleute sind angewidert von den Asylsuchenden und behandeln sie alle wie Kriminelle. Es gibt Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Dieses Verhalten ist den Kollegen und Vorgesetzten bekannt. Ich verstehe nicht, warum diese Leute weiterhin in einer sozialorientierten Einrichtung arbeiten, um Menschen zu helfen, die schwierige Dinge durchgemacht haben.»63

Darüber hinaus äusserten drei Betreuer*innen,64 die regelmässig in den Zentren arbeiteten, und eine Rechtsvertreterin⁶⁵ ihre besondere Besorgnis darüber, dass das Sicherheitspersonal den in den Zentren untergebrachten Menschen nordafrikanischer Abstammung besonders feindselig begegne. Ein Betreuer betonte, dass fremdenfeindliche Einstellungen unter den Sicherheitsangestellten sehr verbreitet seien: «Ich habe diskriminierendes Verhalten insbesondere gegenüber Nordafrikanern beobachtet. Es gibt ein echtes Vorurteil. Dieser Alltagsrassismus spiegelt sich dann auch in der Arbeit wider. »66

⁵⁸ Interview mit «Daouda», 31. Dezember 2020.

⁵⁹ Von Amnesty International geführtes Interview mit «Françoise», 21. Oktober 2020 (Name wurde geändert, um die Anonymität der Interviewpartnerin zu wahren)

⁶⁰ Interview mit «Françoise», 21. Oktober 2020.

⁶² Stellungnahme von Zeid Ra'ad Al Hussein, Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, an der 43. Sitzung des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer (Genf, 8. April 2016), https://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=19797&LangID=E.

Interview mit «Charlie», 18. Oktober 2020.

⁶⁴ Interviews mit «Alex», 22. August 2020, «Gabriel», 22. September 2020 und «Jonathan», 9. April 2021.

⁶⁵ Interview mit «Françoise», 21. October 2020. 66 Interview mit «Jonathan», 9. April 2021.

Eine andere betreuende Person erklärte: «Mir wurde einmal von einem Vorgesetzten gesagt, dass diese Asylsuchenden aus Nordafrika nicht wie normale Menschen behandelt werden dürfen.» ⁶⁷ Eine von Amnesty International befragte Rechtsanwältin äusserte ihre konkrete Sorge über die besonders gewalttätige Behandlung von Minderjährigen aus Nordafrika: «Mehrere unbegleitete Minderjährige aus den Maghreb-Staaten haben mir erzählt, dass die vorherige Sicherheitsfirma sehr grob mit ihnen umgegangen ist. Wir haben das Gefühl, dass diese Jugendlichen ins Visier genommen werden, weil sie als temperamentvoller wahrgenommen werden und auch schon viel Schlimmes erlebt haben, womit man nicht so leicht umgehen kann. Mein Eindruck ist, dass die Einstellung des Sicherheitspersonals dazu beiträgt. Diese Jugendlichen werden von vornherein als kriminell und drogenabhängig angesehen. ...(...)... Es ist eine sich selbst erfüllende Prophezeiung. Wenn man sie so behandelt, werden sie zu dem, was man aus ihnen macht. Bei unbegleiteten Minderjährigen müssen die Behörden aber in jedem Fall besondere Massnahmen unter Berücksichtigung des Kindeswohls ergreifen, unabhängig von ihrem Verhalten.» ⁶⁸

Ein Asylsuchender beschrieb eine Situation, in der er einen Sicherheitsangestellten auf gewisse Ungereimtheiten bezüglich der Hygienevorschriften hinwies, während er in Quarantäne war: «Er antwortete: 'Du hast nicht das Recht zu fragen, Du bleibst hier und hältst den Mund'. Ich sagte ihm, dass er beleidigendes Verhalten vermeiden und sich professionell verhalten sollte. Er antwortete: 'Das ist mir egal, ich habe mehr Rechte als Du. Mein Wort ist zehnmal mehr wert als Deines'.»

Ein Asylsuchender aus Kamerun erzählte Amnesty International, was ihm im Mai 2020 widerfuhr, als er sich von Covid-19 erholte nachdem er drei Wochen in Quarantäne gewesen war. Auf Anweisung des Arztes ging er draussen spazieren, fühlte sich aber immer noch sehr schwach. Als er wieder im Zentrum ankam, wartete er fast 30 Minuten, bis ihm der Zutritt gestattet wurde. Er klopfte an das Fenster des Empfangs und bat das Sicherheitspersonal, die körperliche Durchsuchung durchzuführen, damit er zurück in sein Zimmer gehen und sich ins Bett legen konnte. Die Situation eskalierte schnell. Wie das Opfer selbst erklärt: «Sie sagten: 'Wenn du so redest, schmeissen wir dich raus.' Ich antwortete ihnen, dass ich niemanden beleidigt und mich nicht mit einem anderen Asylsuchenden gestritten hätte. 'Warum wollt ihr mich rausschmeissen?', fragte ich. Sie stiessen mich dreimal gegen die Wand. (...) Sie warfen sich auf mich und begannen mich zu misshandeln. Sie schlugen weiter mit ihren Fäusten auf meinen Kopf, als ich am Boden lag. Ich hatte Wunden an meinem Kopf und blutete. Dann traten sie mir hart gegen das Knie. Sie nahmen mich und warfen mich mit Gewalt hinaus. (...) Sie sagten mir, dass ich nichts gegen sie tun könne, weil sie Europäer und ich ein illegaler Einwanderer sei.»

Ein junger Asylsuchender berichtete, er und andere seien Beleidigungen ausgesetzt gewesen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer nordafrikanischen Herkunft. Die Person, die Amnesty International von ihren Misshandlungserfahrungen berichtete, sagte, dass er nach mehreren Misshandlungsvorfällen fragte, warum Menschen aus dem Maghreb wie er so schlecht behandelt würden, woraufhin ihm der Wachmann antwortete, «das ist so weil ihr alle Unruhestifter seid».

Amnesty International ist auch besorgt über die Berichte des Menschenrechtsverteidigers und Aktivisten Brahim Daouadji, der in seinem Herkunftsland willkürlich inhaftiert, gefoltert und misshandelt und anschliessend kriminalisiert wurde. 72 Brahim sucht derzeit Schutz und Asyl in der Schweiz. Er wusste nicht, dass Amnesty International die Situation in den Bundesasylzentren untersuchte, als er sich an die Organisation wandte, um seine Bedenken über die Behandlung von Asylsuchenden durch das Sicherheitspersonal mitzuteilen. Brahim stellte fest, dass der Gebetsraum nur für das Abendgebet geöffnet war und dass er mit Feindseligkeit und Respektlosigkeit behandelt wurde, als er versuchte, am Morgen zu beten, was für Muslim*innen während des heiligen Monats Ramadan besonders wichtig ist. Er schildert eine besorgniserregende Situation mit einem Sicherheitsangestellten, der sein Morgengebet unnötig, aggressiv und absichtlich unterbrach. Brahim schilderte in seinen eigenen Worten: «Normalerweise sollen wir um 8:30 Uhr den Raum zur Reinigung verlassen. Ich habe um 8:05 Uhr mit dem Gebet begonnen und es sollte 5 bis 10 Minuten dauern. Gegen 8:10 Uhr unterbrach mich ein Sicherheitsangestellter, während ich im Raum betete. Andere Leute schliefen noch. Da ich nicht antworten konnte, während ich betete (ich wollte ein paar Minuten später fertig werden), begann er mir ins Ohr zu schreien: 'Dies ist keine Moschee', dann berührte er meine Schulter und rief: 'Hey, ich rede mit dir!'. Daraufhin ging er hinaus, um seinem Kollegen zu sagen, dass ich mein Gebet verrichte. Es gibt zwar einen Gebetsraum im Gebäude, aber der ist während des Ramadan nur für das gemeinsame Abendgebet zugänglich. Als ich den Leiter des Zentrums auf den Vorfall

Amnesty International 17

-

⁶⁷ Interview mit «Alex», 22. August 2020.

⁶⁸ Interview mit «Françoise», 21. Oktober 2020.

⁶⁹ Von Amnesty International geführtes Interview mit Brahim Daouadji, 4. Mai 2021.

⁷⁰ Interview mit «Oumarou», 30. Oktober 2020.

⁷¹ Interview mit «Kamel», 22. Juli 2020.

⁷² Amnesty International, déclaration publique, *Répression de la liberté d'expression et du droit de réunion : les militant-e-s du Hirak en Algérie*, 22 février 2021, MDE 28/3707/2021, https://www.amnesty.org/download/Documents/MDE2837072021FRENCH.pdf.

ansprach, sagte er mir, dass der Beamte nicht wissen konnte, wie lange das Gebet dauern würde. Ich hatte den Eindruck, dass er die Handlungen seiner Mitarbeiter immer rechtfertigen wollte. »⁷³

Diese Vorwürfe deuten auf ein Muster der Diskriminierung aufgrund von Rasse. Hautfarbe. Herkunft. Religion oder nationaler oder ethnischer Herkunft hin. Dies ist ein klarer Verstoss gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, die in Kapitel 2 dieses Briefings hervorgehoben wurden.

3.2. BEDENKEN ÜBER SCHWACHE UND UNZUREICHENDE ÜBERWACHUNGS- UND **SCHUTZMECHANISMEN**

Als Amnesty International das SEM um Informationen über die bestehenden Überwachungsmechanismen bat, teilte das SEM Amnesty International mit, dass der Informationsfluss durch die üblichen wöchentlichen und monatlichen Treffen auf der Ebene der Sektion und der regionalen Leitung sichergestellt werde. Sollte es zu einem Ereignis mit grosser Tragweite kommen, könne dieses dem Staatssekretär direkt gemeldet werden.⁷⁴ Ausserdem sieht das SEM nach eigenen Angaben in seinem Qualitätsmanagementsystem unter anderem regelmässige Audits vor, die alle eineinhalb bis zwei Jahre von SEM-Mitarbeitenden durchgeführt werden, sowie Stichtagskontrollen, die in jeder Unterkunft zwei Mal pro Jahr gemacht werden und Monatsrapports, die Ende Monat ausgefüllt werden. 75 Ein weiterer Kontrollmechanismus, der nach Angaben des SEM für die Arbeit des Sicherheitsdienstleisters besteht, sollen die Berichte sein, die nach jedem Vorfall, bei dem Gewalt angewendet wurde, von den Sicherheitsmitarbeitenden verfasst werden müssen.

Amnesty International forderte vom SEM Informationen darüber an, welche Personen, wenn überhaupt, ein spezifisches Mandat haben, um proaktiv die Situation in den Bundesasylzentren zu überwachen, Nachforschungen anzustellen. Informationen einzuholen und die Menschenrechte von Personen, die in den Zentren beherbergt werden, zu schützen. Die Behörden haben Amnesty International in ihrer Antwort nicht mitgeteilt, wer speziell im SEM für die Wahrung der Menschenrechte von Personen in den Bundesasylzentren verantwortlich ist und ob sie die Situation in den Zentren regelmässig überwachen und proaktiv nach Informationen über gewalttätige Vorfälle suchen. Es scheint, dass es keine Person gibt, die speziell mit der Wahrung und Überwachung der Menschenrechte von Personen in den Zentren beauftragt ist, sondern mehrere Personen im SEM für verschiedene damit verbundene Aspekte zuständig sind.

Ein von Amnesty International befragter ehemaliger Wachmann war der Ansicht, dass das SEM das Verhalten des Sicherheitspersonals nicht ausreichend kontrollierte: «Sie hatten Leute, die von Zeit zu Zeit vorbeikamen, um nach uns zu schauen, aber es hätte regelmässigere Kontrollen durch das SEM geben müssen.»⁷⁶ Ein anderer Sicherheitsmitarbeitender erklärte, dass «die einzige Möglichkeit, uns zu überwachen, die Berichte waren, weil die Vorgesetzten nie anwesend waren, während wir im Dienst waren.»77

Sechs aktuelle oder ehemalige Sicherheitsleute⁷⁸ und drei Betreuer*innen⁷⁹ in Bundesasylzentren, die von Amnesty International befragt wurden, äusserten Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit einiger Berichte, die von Wachleuten über Vorfälle verfasst wurden, bei denen Gewalt angewendet wurde. Sie stellten fest, dass es eine Diskrepanz gab zwischen den Ereignissen, die sie miterlebt hatten, und der Art und Weise, wie sie anschliessend in den darüber eingereichten offiziellen Berichten beschrieben wurden. Ein ehemaliger Wachmann sagte Amnesty, dass «die Sicherheitsberichte oft gefälscht wurden, aber ohne genaue Berichte ist es für Vorgesetzte schwierig, die tatsächliche Atmosphäre im Zentrum und die tatsächliche Arbeit des Sicherheitspersonals zu beurteilen.» 80 Ein anderer ehemaliger Sicherheitsangestellter sagte, dass «das Hauptproblem darin besteht, dass der Sicherheitsangestellte am Empfang, der nie während des Einsatzes anwesend war, die Berichte schreiben muss. Wenn es vier Sicherheitsangestellte sind, die den Bericht diktieren, gibt es vier verschiedene Versionen der Ereignisse. Man weiss also nicht, was wirklich passiert

⁷³ Interview mit Brahim Daouadji, 4. Mai 2021.

⁷⁴ Antwortschreiben des SEM an Amnesty International vom 26. Januar 2021.

⁷⁵ SEM, Betriebskonzept Unterbringung (BEKO), Version 2.0, 1. Juli 2020, S. 77, Kapitel 19, https://www.plattform-ziab.ch/wpcontent/uploads/2020/09/SEM_BEKO_2020.pdf. ⁷⁶ Interview mit «Luisa», 7. April 2021.

⁷⁷ Interview mit «Nino», 16. Oktober 2020.

⁷⁸ Interviews mit «Momo», 10. Juni 2020, «Nino», 16. Oktober 2020, «Luisa», 7. April 2021, «Yannick», 28. Juli 2020, «Lucas», 3. Juli 2020 und «Name unbekannt», 17. Dezember 2020.

⁷⁹ Interviews mit «Alex», 22. August 2020, «Gabriel», 22. September 2020 und «Jonathan», 9. April 2021.

⁸⁰ Interview mit «Momo», 10. Juni 2020.

ist.»⁸¹ Ein anderer ehemaliger Sicherheitsangestellter erklärte: «Die Vorgesetzten wussten nichts über das Verhalten des Wachpersonals, weil die Berichte immer zu Gunsten des Wachpersonals ausfallen.»⁸² Dies wurde von einem seiner Kollegen bestätigt: «Es ist klar, dass alle die Absicht haben, die Worte so zu verbiegen, dass sie uns decken und die Fehler, die Vergehen oder die Gewalt zu entfernen. Die Berichte werden in Eile geschrieben, in der Stunde nach den Ereignissen, und meistens lesen die Sicherheitsangestellten sie nicht noch einmal durch, bevor sie sie abschicken.»⁸³

Ein Asylsuchender erklärte gegenüber Amnesty International, dass er, nachdem er aus dem Bett gezerrt und sein Handy von den Sicherheitsleuten konfisziert worden war, in einem Zustand der Verzweiflung in die Küche rannte und ein Messer nahm, um sich selbst zu verletzen. Er erklärte, dass er niemanden in seiner Umgebung bedroht habe. Him Bericht des Sicherheitspersonals hiess es jedoch, er habe das Sicherheitspersonal mit einem Messer bedroht. Zeug*innen, die bei dem Vorfall anwesend waren, bestätigten hingegen, dass er ausser sich selbst niemandem etwas angedroht hatte.

Amnesty International wurde auch auf einen Vorfall im Januar 2021 aufmerksam gemacht, bei dem eine Asylsuchende in einen improvisierten «Besinnungsraum» gebracht wurde. Während des Vorfalls drückte das Opfer auf die Aufnahmetaste seines Telefons, das die Sicherheitsangestellten konfiszierten und mit in ihr Büro nahmen. Die anschliessende Diskussion zwischen den Sicherheitsangestellten über die Art und Weise, wie der Bericht formuliert und die Ereignisse beschrieben werden sollten, um ihre Handlungen am besten darzustellen und zu rechtfertigen, wurde auf dem beschlagnahmten Telefon aufgezeichnet.⁸⁵

Es ist wichtig hervorzuheben, dass der nationale Präventionsmechanismus, die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), Besuche und ein Monitoring durchführt und den Behörden Ratschläge zu Haftanstalten und anderen Orten gibt, an denen das Risiko von Misshandlungen von Personen besteht, die sich in der Obhut des Staates befinden. Es handelt sich dabei jedoch um einen unabhängigen Mechanismus, und seine Existenz befreit den Staat nicht von seiner spezifischen Pflicht, Schritte zur Verhinderung von Folter und anderen Misshandlungen durch seine eigenen proaktiven Schutzmassnahmen und Überwachungssysteme in den Bundesasylzentren einzuleiten, besonders wenn er deren Betrieb an private Unternehmen ausgelagert hat.

FEHLEN EINES UNABHÄNGIGEN, ANGEMESSENEN UND EFFIZIENTEN BESCHWERDEMECHANISMUS ZUR MELDUNG VON MISSHANDLUNGEN

Im Januar 2021 teilte das SEM Amnesty International mit, dass gemäss Betriebskonzept Asylsuchende beim Betreten der Bundesasylzentren ein Merkblatt erhalten, das Informationen über die für die Entgegennahme von Beschwerden zuständige Kontaktperson beim SEM enthält. Darüber hinaus gibt es eine «Feedback-Box», in welcher Anliegen oder Kritik deponiert werden können. Der Informations- und Meldefluss ist nach Angaben des SEM derart ausgestaltet, dass Beschwerden einerseits von der Zentrums- und Regionenleitung und andererseits von der Stabsstelle in der Zentrale des SEM geprüft werden. Damit soll das Kollusionsrisiko minimiert werden. Ausserdem könne jede/r Asylsuchende eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten. ⁸⁶

Keiner der von Amnesty International befragten Asylsuchenden wusste, wie sie dem SEM Missbrauch melden konnten. In den Interviews wurde deutlich, dass die Informationen über die bestehenden Beschwerdemechanismen nicht klar genug kommuniziert werden. Selbst wenn sie den Meldemechanismus kennen - entweder durch den im Zentrum vorhandenen Feedbackkasten oder durch direktes Ansprechen eines verfügbaren SEM-Angestellten oder Direktors des Zentrums - hält sie das mangelnde Vertrauen in die Behörden oft davon ab, mit SEM-Mitarbeitenden zu sprechen. Von den Asylsuchenden wird wahrgenommen, dass die SEM-Mitarbeitenden eng mit dem Sicherheitspersonal zusammenarbeiten und somit nicht unabhängig oder vertrauenswürdig sind. In mehreren Fällen, die Amnesty International zur Kenntnis gebracht wurden, meldeten die Asylsuchenden den Gewaltvorfall ihren Rechtsvertreter*innen, die daraufhin das SEM informierten und sie an die kantonale Opferhilfe verwiesen. Es ist zu erwähnen, dass

Amnesty International

_

⁸¹ Interview mit «Luisa», 7. April 2021.

⁸² Interview mit «Nino», 16. Oktober 2020.

⁸³ Interview mit «Allan», 21. Oktober 2020.

⁸⁴ Interview mit «Kamel», 22. Juli 2020.

⁸⁵ Aufzeichnung veröffentlicht von SRF Rundschau, «Gewaltzone Asylzentrum», 5. Mai 2021, https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/gewaltzone-asylheim-mario-gattiker-agrar-initiativen?urn=urn:srf:video:2f455cf0-dcc8-4824-aafc-1f2a16d9cc6e_und RTS 19.30, 5. Mai 201 «Des abus et violences répétées ont eu lieu contre des requérants d'asile dans les centres fédéraux. Notre enquête.», https://www.rts.ch/play/tv/19h30/video/des-abus-et-violences-repetes-ont-eu-lieu-contre-des-requerants-dasile-

dans-les-centres-federaux--notre-enquete-?urn=urn:rts:video:12176622.

86 Antwortschreiben des SEM an Amnesty International vom 26. Januar 2021.

diese Anzeigen von den Opfern aus eigener Initiative und mit Unterstützung eines/r Anwaltes/Anwältin gemacht wurden und nicht nach einem offiziell festgelegten Verfahren.

Amnesty International wurde darauf aufmerksam gemacht, dass fast immer, wenn ein Asylsuchender Strafanzeige wegen Misshandlung erstattet, eine Gegenanzeige durch den Sicherheitsangestellten gegen den Asylsuchenden erfolgt. Angesichts der prekären Situation der Asylsuchenden, der sprachlichen Hindernisse und der Schwierigkeiten, die manche Asylsuchende haben, eine/n Anwalt/ Anwältin zu finden oder zu bezahlen, ist die Einreichung einer Strafanzeige mit Herausforderungen verbunden und kostet sie viel Überwindung. Die Rechtsvertretenden im Zentrum sind nur für das Asylverfahren mandatiert und haben oft keine Expertise im Bereich des Strafrechts. Es scheint, dass nur in Fällen, in denen Asylsuchende von zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützt wurden, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. In einzelnen Fällen wurden Asylsuchende während des laufenden Strafverfahrens in einen anderen Staat überstellt, eine sogenannte «Dublin-Überstellung»⁸⁷, so dass die Chancen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, deutlich abnimmt, da es sehr schwierig für einen Asylsuchenden ist, seinen Anspruch von einem anderen Land aus geltend zu machen.

Das Fehlen eines adäquaten Beschwerdemechanismus für Asylsuchende, die Missbrauch melden wollen, wurde im Parlament kritisiert, ein entsprechender Vorschlag wurde jedoch abgelehnt. Am 18. März 2020 reichte eine Gruppe von 21 Parlamentarier*innen einen Vorstoss zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Asylsuchende als Anlaufstelle bei Gewalt, Diskriminierung und anderen schwerwiegenden Problemen in Asylunterkünften ein.⁸⁸ Sie betonten, dass Asylsuchende aktuell lediglich die Möglichkeit haben, «sich an eine Person innerhalb des BAZ zu wenden, was eine Hemmschwelle darstellt und keine unabhängige Behandlung garantiert. Asylsuchende müssen Konsequenzen in ihrer Wohnsituation oder im Asylverfahren befürchten, wenn die Beschwerdestelle nicht unabhängig ist.» Am 26. August 2020 beantragte der Bundesrat die Ablehnung des Postulats. Aus Sicht des Bundesrates bestand kein Bedarf für die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle.⁸⁹ Am 5. Mai 2021 teilte das SEM in einer Stellungnahme mit, dass es die Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus erneut prüfe. Amnesty International fordert, dass, sollte ein solcher Mechanismus geschaffen werden, dies in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards und in Konsultation mit einem breiten Spektrum von Akteuren, einschliesslich der Opfer von Misshandlungen, geschehen sollte.

FEHLEN EINES EFFIZIENTEN, UNABHÄNGIGEN UND SICHEREN WHISTLEBLOWING-MECHANISMUS ODER VON INFORMATIONEN ÜBER BESTEHENDE MECHANISMEN

Gemäss dem SEM können Bedenken über Missstände von Privatpersonen und Bundesangestellten schriftlich auf der sicheren externen Plattform www.whistleblowing.admin.ch, die von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) betrieben wird, eingereicht werden. 40 Auf Nachfrage wusste jedoch keiner der von Amnesty International befragten Sicherheitskräften, Betreuer*innen oder Rechtsvertretenden, die in den Bundesasylzentren beschäftigt sind, dass es einen Whistleblowing-Mechanismus gibt.

Amnesty International ist besorgt darüber, dass weder die in den Zentren Angestellten noch die dort untergebrachten Asylsuchenden das Verfahren für Whistleblower kennen. Amnesty betont ausserdem, dass jedes Whistleblowing-System für die Meldung von Misshandlung zuverlässig und schnell funktionieren muss und auf die besonderen Risiken und Menschenrechtsbedenken in den Bundesasylzentren zugeschnitten sein muss.

Amnesty International ist besorgt über das Fehlen von Informationen über ein sicheres, unabhängiges und schnell reagierendes Whistleblowing-System für Personen, die Vorfälle oder Praktiken melden möchten, die missbräuchlich sind oder ein Umfeld fördern, das Misshandlungen ermöglicht. Das Fehlen von effektiven Schutzmassnahmen und Kanälen, um Misshandlungen oder Bedenken zu melden, bedeutet, dass Menschen vulnerabel gegenüber Repressalien sind, wenn sie sich beschweren. Eine ehemalige Sicherheitsangestellte erzählte Amnesty International zum Beispiel, dass sie von ihren Kollegen gerügt wurde, nachdem sie dem SEM gesagt hatte, dass sie das Gefühl hatte, dass Asylsuchende ungerecht behandelt werden: «Ich war einmal nicht einverstanden mit der Verfassung eines Berichts, bei dem es viele

«ICH VERLANGE NUR, DASS SIE ASYLSUCHENDE WIE MENSCHEN BEHANDELN» MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN SCHWEIZER BUNDESASYLZENTREN MAI 2021

Amnesty International 20

_

⁸⁷ Die Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz von einem Vertragsstaat der Dublin-Verordnung auf einen anderen Vertragsstaat des Abkommens.

⁸⁸ Postulat 20.3776, «Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Asylsuchende», 18. Juni 2020, https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203776.
⁸⁹ Ibid.

⁹⁰ Schweizerische Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), Whistleblowing, abgerufen am 26. April 2021, https://www.efk.admin.ch/en/whistleblowing-e.html.

verschiedene Versionen gab. Ich kannte einige Asylsuchende und wusste, dass sie nicht alle schlecht waren. Also weigerte ich mich, diesen unfairen Bericht zu schreiben. Als ich dies dem SEM mitteilte, wurden meine Kollegen sehr wütend und sagten mir, dass ich kein Recht hätte, dies dem SEM zu sagen. Einige Zeit später wurde ich entlassen...»⁹¹

Eine betreuende Person berichtete Amnesty International von ihrem Eingriffsversuch, als sie beobachtete, wie ein junger Mann ungerecht bestraft wurde, nachdem er von einem anderen Asylsuchenden beschimpft und angegriffen worden war: «Die Strafe war viel zu hart und völlig ungerechtfertigt. Der andere Asylsuchende hingegen wurde überhaupt nicht sanktioniert, obwohl jeder sehen konnte, dass er den Streit angefangen hatte. Wenn man dann als aussenstehende Person intervenieren und eine andere Version des Vorfalls schildern möchte, sagt man uns wir sollen einen Bericht schreiben, aber es wird dann gar nichts unternommen.» Die Person erklärte weiter, dass sie sich machtlos fühlte und nicht wusste, wie sie auf die Ungerechtigkeiten reagieren sollte, die sie wiederholt erlebt hatte: «Einige Kollegen und ich haben mehrmals überlegt zu kündigen. Aber ich habe mich entschieden, zu kämpfen. Allerdings ist mir klar, dass ich sehr klein bin und nichts ändern kann. In Situationen, in denen ich oder einige Kollegen, die einen gewaltfreien Umgang wünschen, anwesend sind, können wir Gewalt verhindern. Ansonsten gibt es nicht viel, was wir ändern können. Die Frage ist: 'Wenn diejenigen, die gegen Mobbing und Gewalt sind, gehen, wer bleibt dann?'. »⁹³

FEHLEN EINER SCHNELLEN, GRÜNDLICHEN, EFFEKTIVEN UND UNPARTEUSCHEN UNTERSUCHUNG

Im Januar 2021 teilte das SEM Amnesty International mit, dass es über insgesamt 20 Fälle von «unverhältnismässiger Gewaltanwendung» informiert worden sei. Ein Fall wurde zur weiteren Untersuchung an die Polizei übergeben, in drei Fällen wurden die Sicherheitsangestellten entlassen. In zwei Fällen wurden die Sicherheitsangestellten zu ihrer eigenen Sicherheit in andere Zentren verlegt, nachdem sie von Asylsuchenden bedroht worden waren. In allen anderen Fällen wurden die Vorwürfe als unbegründet eingestuft. 94

Amnesty International begrüsst die jüngste Zusage der Schweizer Behörden, eine Untersuchung der Misshandlungsvorwürfe durchzuführen, 95 und fordert, dass diese Untersuchungen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen. Dies schliesst die Sicherstellung ein, dass der Mechanismus ein klares Mandat hat, um insbesondere systemische Bedenken zu ermitteln. Der Staat muss sicherstellen, dass der Mechanismus unabhängig, effektiv, transparent, unverzüglich und unparteiisch ist, um insbesondere systemische Bedenken zu ermitteln, die Rechenschaftspflicht für Folter- und andere Misshandlungshandlungen sicherzustellen und die Opfer zu entschädigen. Wenn es genügend zulässige Beweise gibt, sollten die Fälle an die Strafjustiz verwiesen werden, um alle Personen, die strafrechtlicher Verantwortung verdächtigt werden, in fairen Verfahren zur Rechenschaft zu ziehen und die Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen.

Ein Sozialpädagoge erzählte Amnesty, dass das SEM, wenn es einen Fall untersucht, seiner Meinung nach «den Aussagen der Angestellten zu viel Gewicht gibt» und «selten die Version der Asylsuchenden oder Zeugen berücksichtigt». 96 Dies wurde auch von einem ehemaligen Wachmann gegenüber Amnesty International erwähnt: «In den Ereignisberichten wird die Sichtweise der Asylsuchenden nie wiedergegeben, es ist Sache des Empfangsmitarbeiters, den Bericht zu schreiben, aber manchmal ist es die Version nur eines Wachmanns. Sie schreiben, was sie wollen. In der Regel wird die Polizei alarmiert und sie nehmen den Asylsuchenden einfach fest, ohne Fragen zu stellen. Manchmal hört der Leiter des Zentrums den Asylsuchenden an, aber ich habe ernsthafte Zweifel, dass sie Ermittlungen auf der Grundlage der Version der Asylsuchenden von den Ereignissen durchführen». 97

Ein von Amnesty International befragter Rechtsvertreter berichtete, wie schwierig es für ihn war, an die notwendigen Informationen zu gelangen, um seine Klienten angemessen vertreten zu können. Er drückte auch seine Besorgnis über das mangelnde Follow-up durch das SEM aus, wenn Beschwerden über Gewalt gegen Asylsuchende, die im Zentrum untergebracht sind, vorgebracht werden. Er erklärte:

⁹¹ Interview mit «Luisa», 7. April 2021.

⁹² Interview mit «Alex», 22. August 2020.

⁹³ Interview mit «Alex», 22. August 2020.

⁹⁴ Antwortschreiben des SEM an Amnesty International vom 26. Januar 2021.

⁹⁵ SEM, SEM lässt Gewaltvorwürfe untersuchen (Medienmitteilung, 5 Mai 2021), https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-83389.html.

⁹⁶ Interview mit «Jonathan», 9. April 2021.

⁹⁷ Interview mit «Momo», 10. Juni 2020.

«Im Allgemeinen ist es für Rechtsvertreter, die Asylsuchende vertreten, äusserst schwierig, Informationen über Disziplinarmassnahmen zu erhalten, die gegen ihre Mandanten ergriffen wurden, insbesondere nach Vorwürfen von Gewalt und Misshandlung durch Sicherheitsangestellte. Das Konzept des SEM sieht zwar vor, dass Ereignisrapporte an Rechtsvertreter weitergeleitet werden, in der Praxis ist dies aber fast nie der Fall. Wenn sie mit Berichten von Asylsuchenden konfrontiert werden, die behaupten, Opfer von Gewalt geworden zu sein, erhalten die Rechtsvertreter keine Informationen vom SEM. Zu diesem Thema wird praktisch nicht kommuniziert. Wenn Rechtsvertreter die Aussagen von Asylsuchenden über Gewalt und Misshandlungen an das SEM übermitteln, erhalten sie in der Regel keine Antwort von den Behörden, abgesehen von einer Zusammenfassung des Ereignisberichts, der für den Asylsuchende sehr ungünstig ausfällt. Ich bin mindestens zweimal mit Situationen konfrontiert worden, in denen sich Asylsuchende nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit dem Sicherheitspersonal selbst verletzt oder einen Selbstmordversuch unternommen haben, so dass sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten. Angesichts der ernsten Bedrohung für das Leben dieser Personen habe ich mich wiederholt an die für die Unterbringung zuständige staatliche Stelle gewandt und die Aussagen der Asylsuchenden mitgeteilt. Nach mehrfachen Anfragen, die unbeantwortet blieben, schickte mir das SEM lediglich eine Zusammenfassung des Ereignisberichts, in dem es feststellte, dass sich die Asylbewerber schlecht benommen hätten, und ihre Einweisung ins Krankenhaus bestätigte. Ich habe keine Informationen über ein mögliches Follow-up zu diesen Ereignissen.»98

Eine Rechtsvertreterin beobachtete, dass die Art und Weise, wie die Untersuchungen durchgeführt wurden, nicht transparent waren: «Was mich überrascht, ist, wie das SEM mit Fällen von Gewalt umgeht. Als Rechtsvertreter haben wir mehrmals Einsicht in die Berichte und die Akten zu Gewaltvorfällen mit unbegleiteten Minderjährigen verlangt, das SEM hat uns aber nur den Bericht des Sicherheitsangestellten geschickt. Das SEM hat in keinem Fall versucht, mit dem unbegleiteten Minderjährigen zu sprechen, um sich nach seiner Version zu erkundigen. Auch die Notizen oder Berichte der Betreuer oder Sozialpädagogen sind nie berücksichtigt worden. Daher ist die Untersuchung eines Falles von Gewalt durch das SEM völlig mangelhaft, wenn nicht sogar fahrlässig.»99 Sie sagte, dass jedes Mal, wenn Rechtsvertretende das SEM über Fälle von mutmasslicher Misshandlung von Minderjährigen informierten, sie die gleiche vage Standardformulierung als Antwort erhielten: «Selbst- oder fremdverletzendes Verhalten und verhältnismässige Anwendung von Gewalt.» 100 Ein Betreuer berichtete von einem hochrangigen Besuch, der kurz nach einem mutmasslichen Misshandlungsvorfall stattfand, wie folgt: «Die Kontrollbesuche des Staatssekretärs für Migration sind eine totale Alibiübung. Er kommt lediglich zu einer Besprechung mit dem SEM-Personal. Er besucht das Zentrum nicht. Die Leitung Betreuung informiert uns alle, um so viele Aktivitäten wie möglich für diesen Tag zu organisieren. Wenn ein solcher Kontrollbesuch stattfindet, ist alles schön arrangiert, um ein bestimmtes Bild zu vermitteln.» 101

Ein Wachmann war der Meinung, dass eine Untersuchung durchgeführt werden sollte, wenn ein Sicherheitsmitarbeiter wiederholt in gewalttätige Vorfälle verwickelt ist: «Ich habe keine Sanktionen gegen Wachleute gesehen, die Asylsuchende körperlich angegriffen haben, im Gegenteil, sie werden bevorzugt und erhalten wichtigere Aufgaben. Die Leiter des Zentrums und des regionalen Sicherheitsdienstes decken die Sicherheitskräfte. Wenn der Name eines Sicherheitsangestellten wiederholt in den Sicherheitsberichten auftaucht, müssten sie dem nachgehen. Dies ist meines Wissens nicht geschehen.» 102

Das Völkerrecht verlangt von Staaten, dass sie eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung durchführen, wann immer es einen vernünftigen Grund zur Annahme gibt, dass ein Akt der Folter oder Misshandlung innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit begangen wurde. 103 Sie müssen sicherstellen, dass Einzelpersonen das Recht haben, sich bei einer zuständigen Behörde, wie z. B. einer Ombudsperson oder

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in ähnlicher Weise eine effektive Untersuchung von Foltervorwürfen gefordert: Europäischer Gerichtshof: Assenov und andere gegen Bulgarien (90/1997/874/1086), (1998) § 102. Siehe auch Aydın gegen die Türkei (23178/94), Grosse Kammer (1997) § 103; Selçuk und Asker gegen die Türkei (23184/94 und 23185/94), (1998) § 96; Kurt gegen die Türkei (24276/94), (1998) §§ 133 und 135-139; Keenan gegen Grossbritannien (27229/95), (2001) § 123.

⁹⁸ Von Amnesty International durchgeführtes Interview mit "Peter", 15. Mai 2021 (Name wurde geändert, um die Anonymität des Interviewpartners zu wahren).

⁹⁹ Interview mit «Françoise», 21. Oktober 2020.

¹⁰⁰ Interview mit «Françoise», 21. Oktober 2020.

¹⁰¹ Interview mit «Gabriel», 22. September 2020.

¹⁰² Interview mit «Momo», 10. Juni 2020.

¹⁰³ Uno-Antifolterkonvention, Art. 12: «Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung einleiten, wann immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen worden ist.» (Siehe auch Artikel 16 in Bezug auf Misshandlung).
Auch der Uno-Menschenrechtsausschuss hat wiederholt die Pflicht zur Untersuchung anerkannt, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu verwirklichen. (Siehe Artikel 2(3) des ICCPR; siehe auch Uno-Menschenrechtsausschuss: *Hugo Rodríguez gegen Uruguay*, UN Doc. CCPR/C/51/D/322/1988 (1994) und Absatz 15 der Allgemeinen Beobachtung No. 31 des UN-Menschenrechtsausschusses über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

der Polizei, zu beschweren und ihren Fall unverzüglich und unparteiisch untersuchen zu lassen. ¹⁰⁴ Anschliessend müssen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass «der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind». ¹⁰⁵

Gemäss Art. 12 der Antifolterkonvention muss eine Untersuchung immer dann durchgeführt werden, wenn es «vernünftige Gründe» zur Annahme gibt, dass Folter oder andere Misshandlungen begangen wurden. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Untersuchung sowohl in Situationen durchgeführt werden sollte, in denen: (i) eine Anzeige bei den Behörden erstattet wurde; und (ii) keine Anzeige erstattet wurde, es aber Hinweise darauf gibt, dass Folter oder andere Misshandlungen stattgefunden haben könnten. ¹⁰⁶

UNZUREICHENDE AUSBILDUNG

Das SEM informierte Amnesty International, dass alle Mitarbeitenden von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SF) in interkultureller Kommunikation geschult würden. Dieser Kurs werde alle zwei Jahre wiederholt. Ausserdem gebe es eine drei-tägige Grundausbildung. 107

Laut dem von Amnesty International befragten Sicherheitspersonal liegt der Schwerpunkt des Rekrutierungsprozesses nicht auf den sozialen Fähigkeiten. Mehrere ehemalige und aktuelle Sicherheitskräfte äusserten ihre Besorgnis darüber, dass sich die meisten Interviewfragen im Vorstellungsgespräch auf die körperliche Verfassung und die Bereitschaft zur Gewaltanwendung bezogen. Ein Sicherheitsangestellter war über den Rekrutierungsprozess überrascht: «Die erste Frage, die mir während des Vorstellungsgesprächs gestellt wurde, war: 'Haben Sie ein Problem mit Gewalt?', was so viel bedeutete wie: 'Haben Sie ein Problem damit, Gewalt anzuwenden?'. Das hat mich sehr schockiert, und das war es, was mich zögern liess, dort zu arbeiten.» 108 Sicherheitskräfte berichteten Amnesty auch, dass sie die Ausbildung, die ihnen angeboten wurde, als unzureichend empfanden. So hielt ein ehemaliger Wachmann den eintägigen Kurs zur interkulturellen Kommunikation und den Einführungskurs für ungenügend: «Ich denke, es ist viel zu kurz, wir streifen das Thema nur kurz. Wir bleiben an der Oberfläche (...) Es ist zu wenig, um Mitarbeiter zu schulen, die keine Erfahrung mit Asylsuchenden haben. Ich finde, dass der Ausbildung die Tiefe fehlt.» 109 Ein anderer Sicherheitsmitarbeiter teilte diese Ansicht: «Ich denke, dass wir nicht genug geschult wurden, weil wir es mit Menschen zu tun haben. Ein Tag Schulung in interkultureller Kommunikation bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ist nicht genug. Es fehlt die soziale Seite. Ich denke, es sollte mehr Deeskalationstraining geben. Aber man braucht auch einen gesunden Menschenverstand.» 110

Mindestens sechs von acht aktuellen und ehemaligen Sicherheitskräfte erzählten Amnesty, dass sie das Gefühl haben, dass Sicherheitsangestellte mit Gewalt reagieren in Situationen, die deeskaliert werden könnten. 111 Ein von Amnesty International befragter Sicherheitsmitarbeiter erzählte in einem Interview, wie schockiert er über die Rückmeldung war, die er erhielt, als er eine Situation gewaltfrei handhabte und eingriff, um das Verhalten eines Kollegen zu korrigieren: «Ich erinnere mich an den Fall eines Sicherheitsangestellten, der einen Asylsuchenden belästigte. Die Reaktion der anderen Sicherheitsangestellten, mich eingeschlossen, war, abzuwarten, was passiert. Wir erkannten schnell, dass der Konflikt nicht durch den Asylsuchenden verursacht wurde, sondern durch den Sicherheitsmitarbeiter, der sich zwei Tage lang ständig in seine Nähe begab und ihn 'nervte'. Wir baten unseren Kollegen, ihn in Ruhe zu lassen. Als der Wachmann ging, beruhigte sich der Asylsuchende sofort. Am nächsten Tag wurde uns offen vorgeworfen, dass wir den Asylsuchenden nicht in die Zelle gebracht hätten, weil er 'verbale Gewalt' angewendet habe. Er hatte angeblich unsere Kollegen bedroht. Man warnte uns, dass wir in einer solchen Situation den Asylsuchenden einfach in den Besinnungsraum stecken sollten, auch wenn die Provokation vom Sicherheitsangestellten ausging. » 112

¹⁰⁴ Uno- Antifolterkonvention, Art. 13.

¹⁰⁵ Ibid.

¹⁰⁶ Principles on the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Recommended by General Assembly resolution 55/89 of 4 December 2000, Principle 2.

¹⁰⁷ Gemäss Aussagen der SFH fördert sie mit einem eintägigen Kurs das Verständnis für andere Kulturen und Diskriminierung bei den Mitarbeitenden der Sicherheitsfirmen, wobei dieser Kurs eine Ausbildung zu Gewaltprävention keinesfalls ersetzen kann. Zudem werde der Kurs nicht wiederholt, sondern regelmässig für die neuen Mitarbeitenden angeboten. Gemäss SFH ist auch die vom SEM genannte dreitägige Grundausbildung diesbezüglich nicht ausreichend, da sie nicht auf Gewaltprävention fokussiert und zudem zu kurz ist.
¹⁰⁸ Interview mit «Nino», 16. Oktober 2020.

¹⁰⁹ Interview mit «Momo», 10. Juni 2020.

¹¹⁰ Interview mit «Yannick», 28. Juli 2020.

¹¹¹ Interviews mit «Momo», 10. Juni 2020, «Nino», 16. Oktober 2020, «Yannick», 28. Juli 2020, «Allan», 21. Oktober 2020, «Charlie», 18. Oktober 2020 und «Lucas», 3. Juli 2020

Oktober 2020 und «Lucas», 3. Juli 2020.

112 Interview mit «Nino», 16. Oktober 2020.

Ein ehemaliger Sicherheitsmitarbeiter berichtete, dass während der ersten Zeit, in der er im Zentrum arbeitete, die Dinge gut liefen und es keine Vorfälle von Gewalt gab. Als er jedoch nach den Ferien zurückkam, las er die Berichte einiger seiner Kollegen und sah, dass es während seiner Abwesenheit eine erhebliche Anzahl von gewalttätigen Vorfällen gegeben hatte. Er fragte verschiedene Asylsuchende, und sie alle bestätigten, dass das Sicherheitspersonal bestimmte Asylsuchende provoziert hatte: «[Bis anhin] hatte ich immer Sicherheitsteams angetroffen, bei denen es ganz gut lief. Wir haben versucht, eine Beziehung zu den Asylsuchenden aufzubauen, die auf gegenseitigem Respekt beruht (...) Ich bin der Meinung, dass wir hier sind, um den Asylsuchenden zu helfen, nicht um sie zu disziplinieren oder zu schlagen. Aber manche Sicherheitskräfte wollen ihren Frust an ihnen auslassen.» 113

Ein anderer ehemaliger Sicherheitsangestellter beschwerte sich bei Amnesty International über die Gewaltanwendung durch andere Sicherheitsmitarbeitende: «Mir ist aufgefallen, dass die Eingriffe des Sicherheitspersonals sehr 'chaotisch' waren, in dem Sinne, dass das Personal die Personen, die sie unter Kontrolle zu bringen versuchten, oft verletzen konnten. Es braucht Erfahrung, um eine Person unter Kontrolle zu bringen. Ich stellte fest, dass das Ego oft im Weg steht. Was mir am meisten auffiel, war der Mangel an Kommunikation... Es ist eindeutig die Haltung des 'starken Mannes', die geschätzt wurde. Wir wurden aufgefordert, eine 'Null-Toleranz-Politik' zu fahren. Das Problem ist, dass sie uns nicht erklärt haben, was das bedeutet. Also hat jeder seine eigene Interpretation. Für mich bedeutet es, dass sie von uns erwarten, nicht wirklich zu lange nachzudenken, wenn etwas nicht in Ordnung ist, sondern sofort zu reagieren und einfach loszuschlagen. (....) In vielen Fällen hätten wir einfach eine Sanktion verhängen können, aber die Wachen haben stattdessen Gewalt angewendet, obwohl sie nicht um ihr Leben fürchteten. Ich stellte eine unverhältnismässige Gewaltanwendung fest.»114 Amnesty International ist besorgt darüber, dass die Aussagen des Wachpersonals darauf hindeuten, dass einige der derzeit herrschenden Regeln in den Bundesasylzentren auf der Annahme beruhen, dass die dort untergebrachten Menschen potenziell gewalttätig und gefährlich sind, und dass dies vermutlich bereits bestehende negative Stereotype und Vorurteile über sie verstärkt.

Eine ehemalige Sicherheitskraft äusserte sich zudem besorgt über die schlechten Arbeitsbedingungen für das Sicherheitspersonal in den Bundesasylzentren: «Man schläft sehr wenig, wenn man Vollzeit arbeitet. Das verursacht viele Probleme für das Sozialleben, die Gesundheit und kann sich sogar auf die Beziehungen zu den Asylsuchenden auswirken. Wir waren oft unterbesetzt. Ich habe viele Kollegen, die an Depressionen oder Burn-outs litten oder einen Verkehrsunfall hatten. Ich kenne Menschen, deren Gesundheitszustand sich verschlechtert hat und Menschen, die angefangen haben, ihre Geduld bei der Arbeit zu verlieren. Bei solchen Arbeitsbedingungen verliert man etwas von seiner Flexibilität und wird weniger tolerant.» 115

¹¹³ Interview mit «Charlie», 18. Oktober 2020.

¹¹⁴ Interview mit «Momo», 10. Juni 2020. 115 Interview mit «Allan», 21. Oktober 2020.

4. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Angesichts der Informationen und Zeugenaussagen, die für dieses Briefing gesammelt und analysiert wurden, ist Amnesty International besorgt über das Versäumnis der Schweizer Behörden, ihre Verpflichtungen zur Ergreifung wirksamer Massnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen von Erwachsenen und Kindern in Bundesasylzentren zu achten, zu schützen und zu erfüllen.

Die gesammelten Informationen geben Anlass zur Besorgnis, dass die Behörden ihrer Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen sind, um Handlungen zu verhindern und zu verbieten, die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellen können, z.B. durch Massnahmen wie Schläge, das Einsperren von Menschen in Metallcontainer oder den Zwang, im Freien zu schlafen. Amnesty International ist zunehmend besorgt über die mangelnde Verbesserung der Aufsicht, Sicherung und Überwachung der Bundesasylzentren durch den Staat und sieht die dringende Notwendigkeit, die Menschenrechte von Personen, die in der Schweiz Schutz und Asyl suchen, zu garantieren angesichts der zahlreichen Berichte über schwerwiegende Misshandlungen von Opfern, die in Bundesasylzentren untergebracht sind, sowie von aktuellen und ehemaligen Sicherheitskräften, Rechtsvertreter*innen und Betreuer*innen, die in den Zentren arbeiten oder gearbeitet haben.

Amnesty International fordert die Schweizer Behörden daher dringend auf, ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen, das Recht aller Menschen auf Schutz vor Misshandlungen zu wahren sowie die Rechenschaftspflicht dafür sicherzustellen, indem gegen die Verdächtigen ermittelt und die Verurteilten bestraft werden, und spricht folgende Empfehlungen an das SEM aus:

- Durchführen einer unabhängigen und gründlichen Untersuchung der verbreiteten Missbräuche, die möglicherweise an Folter und andere Misshandlungen reichen, mit dem Ziel, jegliche systemischen Versäumnisse, die die Menschenrechte von Asylsuchenden gefährden, dringend zu reformieren. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Untersuchung sollten öffentlich gemacht werden.
- Dringende Verbesserung und Stärkung des Schutzes und der proaktiven Überwachung von Bundesasylzentren. Durchführen eines zuverlässigen, regelmässigen und proaktiven Monitorings und die Bestimmung von Personen, die beauftragt sind, Informationen über den Stand des Menschenrechtsschutzes der in den Bundesasylzentren beherbergten Menschen zusammenzutragen.
- Dringendes Überarbeiten der bestehenden zentralen nationalen Überwachungs- und Schutzmechanismen und Ernennung einer oder mehrerer Personen, die speziell für die Überwachung und Durchsetzung der Rechte von Menschen in den Bundesasylzentren und für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.
- Unverzügliches Abschaffen der Praxis, Personen in improvisierte Metallcontainer einzusperren und dringende Überprüfung der Regeln und der Praxis in Bezug auf die Nutzung von «Besinnungsräumen».
- Unverzügliches Ergreifen von Massnahmen zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des Kindes, unter anderem durch ein ausdrückliches Verbot der Nutzung von «Besinnungsräumen» für Kinder sowie die Abschaffung der Unterbringung unbegleiteter Minderiähriger in Bundesasvlzentren.
- Sicherstellen, dass das Recht auf Gesundheit und Zugang zu medizinischer Behandlung der Menschen in den Zentren respektiert, geschützt und garantiert wird.
- Einrichten eines unabhängigen und effektiven Beschwerdemechanismus und ausreichende und systematische Information über das Beschwerdeverfahren sowie Sicherstellung des Zugangs für alle Asylsuchenden, die in den Bundesasylzentren untergebracht sind.

- Einrichten eines unabhängigen, sicheren, vertraulichen, geschützten und effektiven Whistleblowing-Mechanismus für die Angestellten. Sicherstellen, dass das Sicherheitspersonal und andere Mitarbeitende in den Zentren über die Funktionsweise und den Zugang zu diesem Mechanismus informiert sind. Ergreifen von Massnahmen, um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten und die Sicherheit und das Vertrauen derjenigen zu garantieren, die ihre Bedenken dem Staat melden wollen.
- Sicherstellen, dass diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, die verantwortlich für Misshandlungen sind. Dies sollte durch eine gründliche, unmittelbare, und unparteiische Untersuchung geschehen bei Misshandlungsvorwürfen von Menschen, die in den Bundesasylzentren untergebracht sind. Sollten Beweise vorliegen, muss der/die Täter*in durch das Justizsystem zur Rechenschaft gezogen werden. Das Recht der Opfer auf Wiedergutmachung bei Verstössen gegen ihre Menschenrechte muss garantiert werden.
- Ergreifen von Massnahmen, um rassistische Einstellungen und negative und schädliche Stereotype über Menschen mit unterschiedlicher Herkunft zu bekämpfen und zu beseitigen, und Vorurteile gegenüber Menschen vor allem nordafrikanischer Herkunft abzubauen. Dies sollte nicht nur in Form der Verbesserung des Rekrutierungsprozesses, der Ausbildung oder anderer einschlägiger Programme für Sicherheitskräfte geschehen, sondern auch durch die Entwicklung eines Systems der Rechenschaftspflicht, bei dem jeder und jede, der/die gegen die Regeln verstösst, Disziplinarmassnahmen unterliegt und bei Verdacht auf eine Straftat ein Fall zur Untersuchung an die Strafjustiz überwiesen wird.
- Untersuchen, ob Methoden, Richtlinien, Praktiken (oder das Fehlen derselben) sowie das Management dazu beitragen, dass Misshandlungen von Menschen in Bundesasylzentren auftreten.
- Sicherstellen, dass jede Untersuchung mit dem Ziel durchgeführt wird, Richtlinien oder Praktiken zu
 identifizieren, die überarbeitet werden müssen, damit die Schweiz ihren völkerrechtlichen
 Verpflichtungen mit Blick auf die Respektierung, den Schutz und die Gewährleistung von
 Menschenrechten nachkommt.
- Strengere Anforderungen in Bezug auf Qualitätsstandards und Schulungen einschliesslich Menschenrechtsstandards - in die Verträge mit privaten Sicherheitsdienstleistern in Bundesasylzentren integrieren. Sicherstellen, dass die Sicherheitsunternehmen erfahrenes und qualifiziertes Sicherheitspersonal anstellen und dieses spezifisch, gründlich und mit Blick auf ihre Einsätze in den Bundesasylzentren schulen.
- Umsetzung der Empfehlung des Ausschusses gegen Folter, eine Definition von Folter im Strafgesetzbuch einzufügen, die mit dem Übereinkommen gegen Folter übereinstimmt.

AN DIE UNTERNEHMEN SECURITAS AG UND PROTECTAS AG:

• Ergreifen von Massnahmen zur Gewährleistung der Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu achten, u.a. durch die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen

«ICH VERLANGE NUR, DASS SIE ASYLSUCHENDE WIE MENSCHEN BEHANDELN» MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN SCHWEIZER BUNDESASYLZENTREN MAI 2021

¹¹⁶ Antifolterausschuss (CAT), "Abschliessenden Bemerkungen zum 7. periodischen Bericht der Schweiz», Uno Doc. CAT/C/CHE/CO/7, 7 September 2015, Abs. 7.

AMNESTY INTERNATIONAL IST **EINE WELTWEITE BEWEGUNG** FUR MENSCHENRECHTE. **WENN EINEM MENSCHEN** UNGERECHTIGKEIT WIDERFAEHRT, BETRIFFT ES **UNS ALLE.**

KONTAKTIEREN SIE UNS



contact@amnesty.ch



+41 (0)31 307 22 22

DISKUTIEREN SIE MIT



www.facebook.com/Amnesty.Schweiz



@Amnesty_Schweiz